

## **Unpartheyisches und freymüthiges Gutachten über die Anmaßungen der Stadt Rostock : in Ansehung der Handlung gegen ihre Mit-Stände**

Rostock: gedruckt in der Adlerschen Officin, 1790

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862091551>

Druck Freier  Zugang





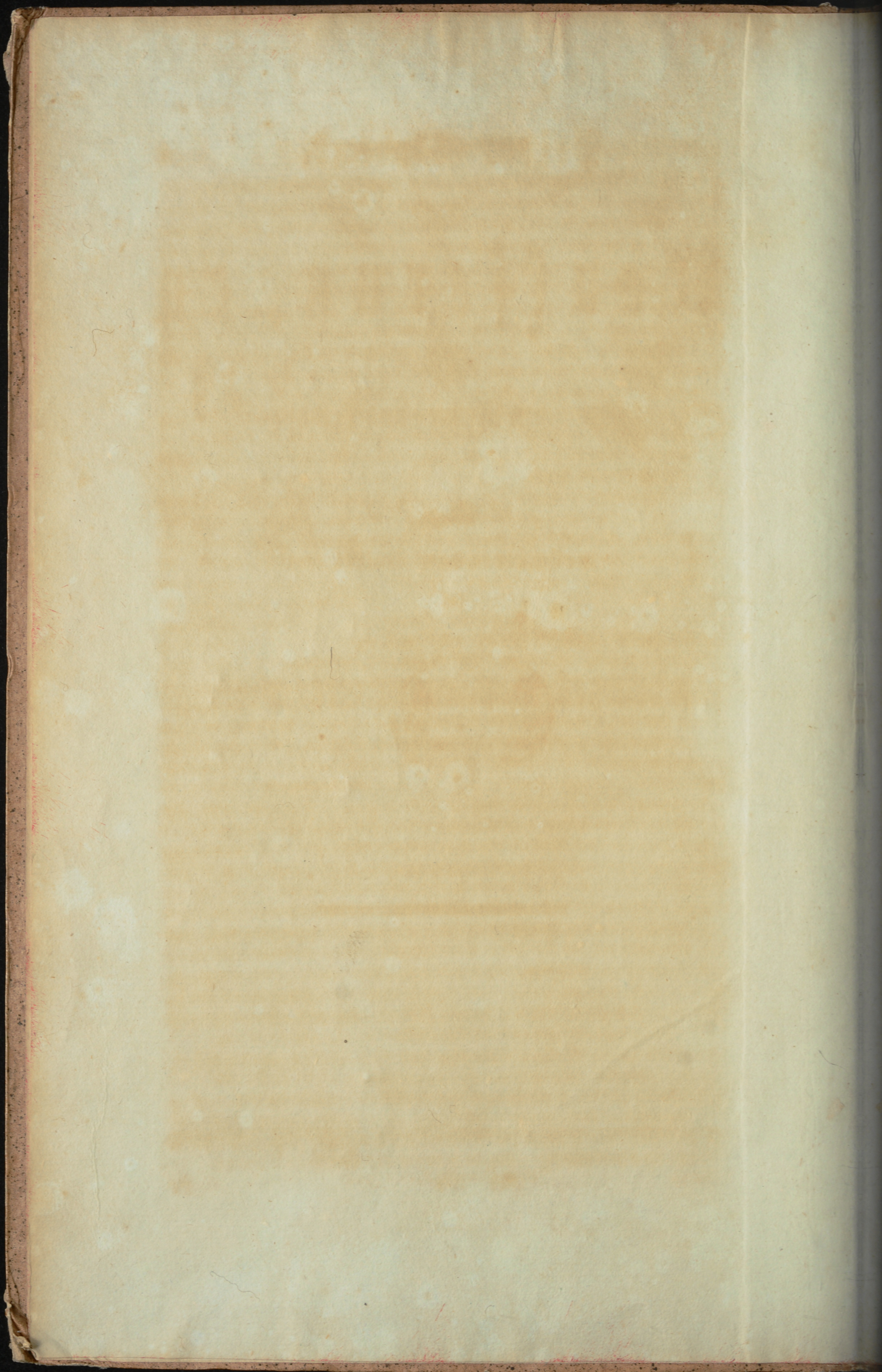
- 1, Privat. Gedanken S. Aufzeichnungen s.
- 2, unvollständig i. d. G. d. d. s.
- 3, f. d. d. d. d. d. s.
- 4, h. d. d. d. s.
- 5, d. d. d. s.

Mk-10664<sup>1-5</sup>

53,<sup>1-5</sup>

2<sup>o</sup>





Unpartheyisches und freymüthiges

# S u f a c h t e n

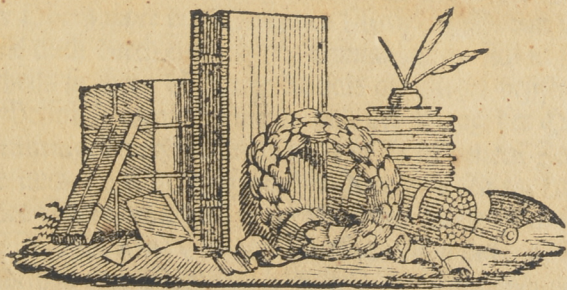
über die

Anmaßungen der Stadt Rostock,

in Ansehung der Handlung,

gegen ihre

M i t = S t ä n d e.



---

R o s t o c k,  
gedruckt in der Adlerschen Officin.  
1790.

Physikalisches Institut

Universität Rostock

1871

Stimmungen der Stadt Rostock

in Verbindung mit dem

1871

Verlag von H. Neumann, Neudamm



Verlag von H. Neumann, Neudamm



Da die respectablen Magistrate der beyden Mecklenburgischen Vorderstädte, Parchim und Güstrow, von uns Unterschriebenen ein Bedenken, die ihnen entstandenen Streitigkeiten mit der Stadt Rostock, in Absicht auf die Handlung, betreffend, gewünscht haben; so müssen wir zuvörderst verbiten, daß dasselbe nicht als ein eigentliches rechtliches Bedenken angesehen werden möge. Wir werden uns insonderheit bemühen, ein historisches Licht über diese Angelegenheit zu verbreiten, in welcher wir noch die Ueberbleibsel alter Bestrebung nach solchen Vorrechten finden, dergleichen die Städte Deutschlands theils von dem Oberhaupte des Deutschen Reichs, theils von ihren besondern Landes-Herren, theils auch durch eigne kühne Anmaassung, sich in jenen Zeiten in Menge erwarben, theils in ihren Statuten damals als Regel befestigten, als noch die gute Handlungs-Politik so wenig bekannt, und der Gang der Handlung überhaupt so ganz von demjenigen verschieden war, den sie in neuern Zeiten erworben hat. Ob denn aber auch die Ausübung solcher Rechte in einem Lande zuträglich sey, daß nur Eine See-Stadt innerhalb seiner Gränzen und sonst in seinem größten Theile wenig andre Wege für seine Ein- und Ausfuhr offen hat, ob sie selbst dieser See-Stadt mehr Vortheil oder Nachtheil bringen? Zur Entscheidung dieser Frage, Gemüthern, die noch nicht der Streit zu sehr erhitzt hat, Gründe anzugeben, die sich auf Geschichte der Handlung, Kenntniß von deren jetzigem Zustande und der diesem angemessenen Handlungs-Politik gründen, das getrauen wir uns mit Bündigkeit und Gründlichkeit zu leisten.

Die Rechte, deren Besitz die Stadt Rostock theils durch den letzten mit ihrem Durchlauchtigen Landes-Herren geschlossenen Erb-Vertrag d. d. 13ten May 1788 aufs neue sich zu sichern gesucht hat, theils an denselben anzuknüpfen sich bemühet, und gegen welche der schon vormals oft geäußerte Widerspruch der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft sich seitdem neuerdings erhoben hat, bestehen, zufolge den uns darüber mitgetheilten, bereits stark angewachsenen Schriften über diese Sache, in folgenden:

¶ 2

1) Daß



- 1) Daß nur Rostockische dort angesessene Bürger sich des Havens Warnemünde zum See-Handel bedienen sollen.
- 2) Daß kein Mecklenburgischer Unterthan seine Güter durch die Stadt bis an die See verschleppen solle.
- 3) Daß kein Gast mit Gast außer dem Jahrmarkte in Rostock handeln, folglich kein Commissions-Handel, vielweniger
- 4) ein Expeditions-Handel mit Gütern aus dem Lande Seewärts aus, oder von der See her ins Land Statt haben solle.

(Wir werden uns in Ansehung des dritten Puncts an seinem Orte rechtfertigen, daß wir ihn richtig ausgedruckt haben.)

Wir glauben hier den Geist alter Hanseatischer Strebbarkeit zu erkennen, so wie ihn viele Städte dieses Bundes, keinesweges alle, in denen Zeiten äußerten, da es mit diesem Bunde aufs beste stand. Wir sagen dies nicht, um die Stadt Rostock schon durch diese Bemerkung in ein gehäßiges Licht zu stellen. Es war dem Zustande jener Zeiten und insbesondere dem damaligen Gange der Handlung angemessen, daß die Hanse-Städte, deren nur sehr wenige der Reichs-Freyheit genossen, alles Gewerbe, was durch sie gieng, auf eine solche Art an sich zu halten suchten, daß der ganze Vortheil von allen denen Handels-Operationen ihnen verbliebe, welche auf den ersten Ankauf der Kunst- und Natur-Producte folgen: z. B. der Fracht, aller Handels-Unkosten, und vorzüglich des Verkaufs an den benachbarten oder ausländischen Abnehmer. Damals hatte der Kaufmann noch nicht dasjenige Mittel, die Asscuranz, durch welches er jetzt seine Gefahr in der Versendung seiner Waaren über See nicht nur vermindert, sondern auch bey deren glücklicher Anlangung, selbst die Kosten von diesem Mittel auf deren Preis schlagen, folglich die ganze See-Gefahr dem Abnehmer seiner Waaren zur Last bringen kann. Um also alle nur ersinnliche Vortheile davon zu ziehen, und sich Kräfte zu erwerben, mit welchen er den von Zeit zu Zeit entstehenden Verlust aushalten könnte, mußte er alles durch eigne Handlung, durch eigne Schifffahrt treiben. Der Gewinn davon war damals unendlich sicher, weil noch sehr wenig Concurrrenz war. Dadurch und durch den Umstand, daß die Schifffahrt des Winters wegen, zufolge den gemeinen Statuten der Hanse, 3 volle Monate ruhen mußte, war er in seinen Speculationen viel sicherer, viel gewisser, als in unsern Zeiten. Auch der Gewinn von der eignen Schifffahrt war zuverlässiger. Wenn die Waare wohlbehalten zur Stelle gekommen war, so konnte man sicherer die Fracht auf deren Preis schlagen. Man wußte nicht nur, was man dem Schiffe mitgeben sollte, wenn es gieng, sondern auch, was es zurück bringen sollte, wenn es wiederkam. Kein Schiffer fand in dem Haven seiner Bestimmung, so wie jetzt, zehn und mehr andre, die mit ihm auf Einen Ort Ladung suchten. Kurz, in jenen Zeiten war es der Mühe werth, dergleichen Rechte sich zu erwerben, sie, wenn die Umstände fügten, sich anzumassen, und so lange und so gut man konnte, zu behaupten. Aber mit dem so sehr geänderten Gange der Handlung, mit den so sehr vermehrten Hülfsmitteln derselben, werden sie einer Seits jedem Staate, dessen Handlung dadurch im Zwange gehalten werden soll, weit nachtheiliger, und andrer Seits der Stadt, die sie zu üben fortführt, weit minder zuträglich, als in den nächsten Zeiten nach ihrer Entstehung. Eine Behauptung, deren Beweis man in der Folge dieses Gutachtens hoffentlich nicht vermissen wird! Wir wollen aber vorher ein allgemeines Urtheil über die Rechtmäßigkeit oder Billigkeit von dergleichen Anmassungen einer Handels-Stadt vorausschicken. Anmassungen nennen wir sie, ohne durch diesen Ausdruck schon wider ihre Rechtmäßigkeit etwas entscheiden zu wollen. Denn es giebt gerechte Anmassungen so gut, wie ungerechte.

Der

Der oder die Vertheidiger der Rostockischen Anmaßungen haben ein großes Gewicht auf den Grund gelegt:

„Daß die Stadt Rostock eine auf Handlung und Schiffahrt eigent-  
lich gestiftete Stadt sey.“

Wir wollen unpartheyisch untersuchen, wie viel auf diesem Grunde beruhe.

Wir setzen die Schwierigkeit einer solchen Behauptung für jene Zeiten bey Seite, in welchen die Städte sehr zufällig im Kleinen entstanden, und Fürsten und Herren zu wenig auf die Handlung hinausdachten, um bey dem zufälligen Entstehen, oder dem ersten von ihnen veranstalteten Anbau der Städte auf die Handlung, als deren ersten oder einzigen Zweck, so hinaus zu denken, wie dies in neueren Zeiten, insonderheit bey Eröffnung neuer Handlungs-Wege, zuweilen geschehen ist. Auf diese Art ward z. B. *Cerra* nach der Vollführung des Canals, von *Languedoc*, und *Lorient* zum Dienst der Französischen Ostindischen Compagnie, auf Handlung und Schiffahrt eigentlich gestiftet.

Wie in neuern Zeiten andre Städte, z. B. *Liverpool* aus einem kleinen, oft lange so verbliebenen Anfange bey gemehrter Aufmerksamkeit einzelner Einwohner auf die Vortheile ihrer Lage, zu großen Handels-Städten aufgeblühet sind, so erfolgte dies auch natürlich in ältern Zeiten. Theils wurden die Fürsten auf sie aufmerksam, theils wurden sie von den thätigen Einwohnern solcher von der Natur begünstigten Orter um positive nähere Begünstigungen ersucht, und sie ertheilten sie nicht nur gerne, sondern ertheilten auch oft mehr, als was sie ohne Nachtheil der Nachbarn, oder ihrer eigenen Unterthanen, ihnen ertheilen konnten. Ja, es war sogar eine Zeit, da die Pfalz- oder Burg-Grafen in Deutschland solche Rechte, welchem Ort sie wollten, mit Gültigkeit ertheilen durften. (Schortel in seinem Tr. von unterschiedlichen Rechten in Deutschland, in dem Abschnitt vom Stapel-Recht, p. m. 468.)

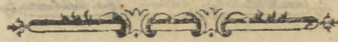
So entstand Rostock, so ward es im Jahr 1218 zu einer Stadt erhoben, so erlangte es von seinem Fürsten *Burewin* im Jahr 1252 eine Begünstigung, die es ein Privilegium nennt. Die Worte desselben sind, in dem schlechten Latein jener Zeiten, folgende:

Damus etiam cuilibet adveniendi et recedenti plenariam facultatem adducendi et deducendi quaslibet negociationes et res universi generis, dummodo adstricti jure theloneario solvant, quod debetur.

Es braucht keiner weitläufigen grammatischen und logischen Auslegungs-Kunst, um einzusehen, daß die Haupt-Absicht des Fürsten gleichmäßig auf den Vortheil von Stadt und Land und auch fremder Handels-Leute gieng. Der Stadt zum Vortheil, sagt er den Ein- und Ausheimischen: „Ihr könnt eure „Geschäfte (negociationes) in Rostock machen, und Waaren, welche ihr „wollt, (res quaslibet) eben dahin bringen und von daher holen.“ Das war doch gewiß einer Stadt gut, die sich eben damals zu einer Handels-Stadt bildete, so überflüssig es wäre, etwas dergleichen öffentlich von einer Stadt zu erklären, die man schon als einen Handels-Platz kennt. Den Handelnden zum Vortheil, und um ihnen Lust zum Handel zu machen, giebt er ihnen völlige Freyheit (plenariam facultatem) in diesen Geschäften, schließt keinen davon aus, sondern giebt diese Freyheit einem jeden Einheimischen oder Fremden (cuilibet).

B

„Aber,



„Aber,“ setzt er hinzu, „Zoll müßt ihr bezahlen.“ Darin sorgte der Fürst zwar für sich; aber daß irgend ein Gedanke an andere Einschränkungen und Lasten darin liege, wird durch keine, wenn gleich noch so spitzfindige Auslegungs-Kunst, klar gemacht werden können. Wie kann man zu der Erwähnung der einzigen, dieser damals neuen Handlung aufgelegten Last: **Aber Zoll sollt ihr geben;** durch irgend eine Erklärung der vorstehenden Worte auch diese Erschwerung derselben hinzudenken: aber über und durch **Rostock** sollt ihr nicht handeln, auch nicht **Gast mit Gast**, sondern bloß mit dem **Rostocker** handeln, euch den Preis, den er euch setzt, gefallen lassen, und bloß, wenn euch dieser nicht gefällt, eure Waaren wieder zurück führen dürfen. Ein solches Privilegium sollte Fürst **Burewin** einer Stadt haben geben wollen, geben können, deren damals erst aufkeimenden Handel er begünstigen wollte? Wäre so etwas selbst zum Besten dieser Stadt zuträglich und rathsam gewesen? Wäre nicht eben dadurch der Anwohner und der Ausländer weggeschreckt worden, den man durch diese Acte noch erst zur Stadt ziehen wollte? Wir werden bald beweisen, daß, wenn in spätern Zeiten Städte darauf verfielen, sich solche Dinge anzumaßen, oder höhern Orts zu erbitten, sie dies nicht eher thaten, als wenn sie schon die Handlung eine Zeitlang an sich gehalten hatten.

**Anton** verbessert den Weg über sein Grundstück, legt einen Schlagbaum an, und wird von seiner Obrigkeit in folgenden Ausdrücken privilegiirt.

Wir geben einem jeden Hin- und Herreisenden (advenienti et recedenti) völlige Freyheit, auf diesem Wege in Geschäften zu reisen, oder was er will, hin oder her zu verführen (adducendi et deducendi), doch daß er an dem Schlag-Baum die Gebühr bezahle.

**Anton** ist mit diesem Privilegium sehr zufrieden, und freuet sich eine Zeitlang, daß sein Weg so häufig befahren wird, ihm ein billiges Baum-Geld einbringt, und seine bey dem Schlag-Baum angelegte Wirthschaft gut fortgeht. Es findet sich auch von selbst, daß er manchen guten Handel mit denjenigen schließen kann, die mit ihren Gütern bis zu seinem Schlagbaum kommen, und daß andre, des Weges müde, sie ihm weiter zu verführen überlassen, wodurch er viel schönes Fuhr-Geld verdient.

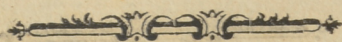
An dem Winter-Abend eines Tages, an welchem wegen tiefen Schnees und bösen Wetters kein Reisender ihm den Schlag-Baum einträglich gemacht hatte, sinnt **Anton** den Worten seines Privilegiums nach, und glaubt, nun in denselben zu finden, daß niemand hin oder her weiter, als bis zu seinem Schlag-Baum, reisen, die Geschäfte, in welchen er reiset, ihm auftragen, und die verkäuflichen Dinge, die er mit sich führt, ihm verkaufen müsse, oder wenn ihm sein Preis nicht gefällt, sie zurückführen, und wer ihm seine Geschäfte nicht rein auftragen will, an dem Schlag-Baum umkehren und einen andern Weg reisen dürfe. **Anton** will sich nicht einmal noch dazu verstehen, die bis zu seinem Schlag-Baum gelangenden Güter durch seine Knechte und Pferde für Rechnung der Eigenthümer weiter zu verführen.

Wie bündig **Antons** Auslegungs-Kunst, ob sie ihm selbst vortheilhaft sey, und es in die Länge bleiben könne, mögen unsre Leser beurtheilen.

Das **Burewinische** Privilegium entscheidet also in der Sache, über welche jetzt nach 537 Jahren gestritten wird, nichts, gar nichts. Es sagt nichts mehr, als was ein Fürst jener Zeit nach seiner Handlungs-Politik und zum Behuf der

in Rostock erst aufblühenden Handlung sagen konnte. Er konnte an das, was man jetzt darin finden will, gar nicht denken. Er konnte nicht zu einer Zeit, da aller Handel vom Lande her bis zur nächsten Stadt gieng, verbieten, daß man nicht über Rostock hinaus über See handeln solle. Die Rostocker durch ein solches Verboth begünstigen, das konnte ihm damals noch nicht einfallen, und diese eben so wenig damals Anlaß haben, es von ihm zu erbitten. Wir würden auch dieser Urkunde gar nicht erwähnt haben, wenn nicht die Herren Verfasser beyderseitiger Schriften eines Theils zu viel in derselben gesucht, andern Theils fast zu ernsthaft sich mit dessen Entkräftung bemühet hätten.

Vor und um eben diese Zeit hatten andre früher entstandene Handelsstädte wirklich Vorrechte für ihre Handlung, theils von dem Oberhaupte des Deutschen Reichs, theils von ihren Landes-Herrn, sich ausgewirkt, die weiter giengen, und ihnen in bestimmtern Ausdrücken, als die Ausdrücke jener Urkunde sind, ertheilt wurden. Nach den Umständen jener Zeit mußte, wie oben gesagt, alle Handlung dieser Städte eigene Handlung seyn. Auch konnten diese Städte in dem damaligen Gange der Handlung sich noch nicht in Niederlags- in Stapelstädte und große Markt-Plätze unterscheiden. (Man sehe darüber meine (Büsch) Abhandlung in der Handlungs-Bibliothek 2ten Bandes 2tem Stück.) Eine jede Stadt war Niederlage-Stapel-Stadt und Markt-Platz, für ihre Gegend wenigstens, und suchte ihren Handel so weit zu verbreiten und so hoch zu treiben, als ihre Lage ihr einige Hofnung und Anspruch darauf gab. Die an den großen schiffbaren Flüssen belegenen erfuhren zuvörderst die Vortheile ihrer Lage, auch nächst ihnen diejenigen Land-Städte, zu welchen entweder ihre Betriebsamkeit, oder ihre Lage an den Defnungen großer Gebürge gegen das platte Land zu, den Zug der Handlung bereits geleitet hatte. Von diesen Vortheilen ihrer Lage suchten sie sich auch gegen diejenigen gewiß zu machen, welche, durch andre Ueberlegungen geleitet, ihren Handel nicht ganz in dem Wege zu treiben suchten, der diesen Städten vorzüglich vortheilhaft war. Mit Annahmungen ohne höhere Befugniß fing gewöhnlich die Sache an. Hinternach erbatnen sie und erlangten auch gewöhnlich höhern Orts die Befugniß zu solchen Vorrechten, die darauf alle ihre Beziehung, aber doch ihre Stufen hatten. Städte, die eine unbestrittene Reichsfreyheit genossen, konnten in Ansehung des Handels, der in ihren Mauern vorgieng, Verfügungen ohne höhere Befugniß machen, die auf ähnliche Zwecke abzielten. So konnte z. B. Lübeck vestsetzen, daß in seinen Ringmauern Gast mit Gast nicht handeln sollte. Die erste Stufe in solchen Vorrechten war das Recht, alle Waaren, die zu ihnen gelangten, mit ihren Schiffen oder Fuhrwerken weiter zu befördern. Auf der zweyten stand das Recht, diese Güter anzuhalten, daß sie eine bestimmte Zahl von Tagen zum Verkauf an die Bürger der Stadt liegen bleiben mußten, und nicht weiter geführt werden durften, wenn einer derselben sich zur Zahlung des verlangten Preises willig erklärte. Auf der höchsten Stufe stand das Recht, alle zur Stadt gelangende Güter bey sich veste zu halten, so daß sie zu jedem Preise Eigenthum eines Bürgers der Stadt werden mußten, und nicht anders als aus dessen Hand weiter ins Land, oder ins Ausland gehen durften. Die ersten beyden Rechte waren gewöhnlich, aber keinesweges immer mit einander verbunden, und gehen daher einzeln oder vereint unter dem Namen der Stapel-Gerechtigkeit. Diese war auch den Umständen nach sehr eingeschränkt. So hat z. B. Lauenburg das Recht, alle Güter von der Stecknitz ab nach Hamburg und zurück auf seinen Schiffen zu führen, aber keinesweges ein ähnliches Recht an denen Gütern, welche die Elbe auf- und abgeföhret werden. Das letzte Recht geht zwar auch unter dem Namen der Stapel-Gerechtigkeit, und seine größere Ausdehnung kann nur aus den Ausdrücken der Urkunden eingesehen werden, dergleichen die

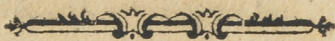


die an die Stadt Hamburg von Kaiser Friederich III., Ferdinand II. und noch zuletzt von Leopold ertheilten Acten sind.

Es ist klar, daß alle drey Rechte der Handlung im Allgemeinen nachtheilig sind. Das Umladen in andre Schiffe und Fuhrwerke vermehrt die Handlungsunkosten gar sehr. Diese Städte trugen alle und tragen noch dazu bey, durch die noch keinesweges aufgehobene, der Handlung so lästige Anstellung von theuer bezahlten Bedienten aller Art unter dem Namen der Schiffsmeister, Wracker, Wagen-Bestätter, Lizenbrüder u. dgl., diese einfache Stapel-Gerechtigkeit mit Kosten zu belasten, deren keine nöthig seyn würden, wann das Schiff oder Fuhrwerk seinen Weg, ohne auszuladen, fortsetzen dürfte. Auch ein zweyfacher Verding über Schiffs- und Land-Fracht kostet allemal mehr, als ein einfacher. Das zweyte Recht vermehrte nicht nur die Kosten, sondern setzte auch die Waaren dem Verkauf in diesen Städten aus, durch welchen die Versendung der Waaren an diejenigen Orter, wohin sie verschrieben waren, sehr oft vereitelt ward. Es war ein wahres Propolium. Das dritte aber ist so augenscheinlich ein Allein-Handel, ein Monopolium, unter welches eine solche Stadt diejenige Gegend zwingt, die nur allein mit ihr handeln kann, daß wir nicht wissen, für welche Art des Handels man diese Benennung noch aufbehalten mögte, wenn sie bey dieser nicht Statt finden mögte.

Je höher die Anmassungen irgend einer Person, oder irgend eines Corporis steigen, destomehr haben diejenigen Grund, welche in den ihnen durch Rechte der Natur, oder der Gesellschaft, der sie angehören, zustehenden Vorteilen dadurch leiden, zu verlangen, daß man ihnen den Grund dieser Rechte beweise. Das Jus emporii ist ein Recht, welches diesen Vorteilen der in Einer bürgerlichen Gesellschaft Lebenden mehr als andere Rechte entgegen steht. Es müßte nimmermehr von Einem Theile Einer bürgerlichen Gesellschaft gegen den andern verlangt, vielweniger von dem Ober-Herrn, oder von denen, deren Wort neben dem Ober-Herrn in dieser Gesellschaft gilt, ertheilet werden. Wenn jedoch eine Stadt durch den klaren Buchstaben der ihr unter vollgültiger Autorität ertheilten Privilegien, oder durch bündige Pacta mit den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft, oder durch ein unbestrittenes, seine gehörige Zeit erreichendes Herkommen zu einem solchen jure emporii gelangt ist; so muß man freylich hienieden unter dem Monde Respect davor haben. Dann muß man es der Zeit überlassen, daß solche Städte, ihre Obrigkeiten und Einwohner, durch Gründe ihres eigenen Vorteils geleitet, einsehen, daß solche Rechte unsern Zeiten nicht angemessen sind, und daß die Vorteile, welche ihre Vorfahren davon genossen haben, oder zu genießten hofen, jetzt durch die Vorteile einer freyeren Handlung mit ihren Mit-Untertanen und Ausländern weit überwogen werden. Wir werden bald Beyspiele von mehr als Einer Stadt, insonderheit von derjenigen, welcher wir angehören, beybringen, daß sie, durch bessere Einsichten geleitet, ihr außer allen Streit gesetztes Jus emporii aufgegeben haben.

Die Stadt Rostock zeigt sich bisher noch, als von solchen Gefinnungen weit entfernt. Dies beweisen alle Schriften, in welchen ihre Anmassungen verfochten werden. Inzwischen ist von ihren Gegnern oft und laut genug, insonderheit gleich zu Anfang der noch ungedruckten näheren Beprüfung vorgehalten worden, „daß sie keinen Landesherrlichen Verleihungs- Gnaden- oder Freyheits-Brief, der ihr ein Recht zur Ausschließung ihrer Mit-Stände ertheilet hätte, oder einen Vergleich mit ihren Mit-Ständen, oder eine Entsagungs-Acte derselben, wodurch sie sich der natürlichen, bürgerlichen und vaterländischen Rechte und ihrer zustehenden Befugniß begeben hätten, vorgezeigt habe.“  
Diese



Diese Aufrückung ist sehr gegründet. Das *Ius emporii*, so zumal, wie es die Stadt Rostock auszuüben gemeint ist, ist ein hartes, ein für alle, die nach ihren Einsichten zu ihrem besondern Vortheil Handlung treiben wollen, gar zu drückendes Recht. Es läßt sich nicht herbey raisonniren. Schwarz auf Weiß muß es da bestätigen, wo man noch nicht von Gewalt und Uebermacht reden darf. \*) Dies hat die Stadt noch auf keine Weise geleistet. Wir können also einstweilig solche Acten als nicht existirend ansehen. Wenn sie sich auf die von ihrem Landes-Herrn geschlossenen Vergleiche berufen, so hat sie noch nichts dargethan, ja unsers Wissens auch noch nicht zu behaupten gewagt, daß dies selben für ihre Mit-Stände verbindlich seyn.

So viel kann und muß man jedoch ihr einräumen, daß auch ohne förmliche Ertheilung eines Rechts die natürliche Lage diese Stadt zu einem Stapel-Ort für Mecklenburg bestimmt habe, und man thäte ihr Unrecht, wenn man dem billigen Gebrauch dieses Vortheils ihr nicht gönnen wolte. Das Mecklenburgische See-Ufer hatte zwischen Wismar und Stralsund nur diesen Einen Haven von Belang. Die kurze Fahrt auf dem Flusse Warnow ward und ist noch von der See durch den Damm abgeschnitten, dessen erste Veranlassung wahrscheinlich die Anlage der Wasser-Mühlen zum Behuf der Stadt war. Dieser machte und macht noch eine Umladung der Güter auf der Warnow, auch ohne alle Stapel-Gerechtigkeit, nothwendig. Es hatte also nicht von seinen Fürsten, nicht eigentlich von der Natur, welche der Warnow einen freyen Abfluß in die See gegeben hatte, sondern durch ein rohes Werk der Kunst, durch einen durch den Fluß gezogenen Damm, sich zu einem Stapel-Platz gemacht. In unsern Zeiten würde man keiner Stadt erlauben, den natürlichen Abfluß eines inländischen schiffbaren Gewässers und die Fahrt auf demselben, durch einen solchen Damm zu sperren, sondern ihr auflegen, wenn sie jenes zum Behuf ihres Mühlen-Besens thun will, zum Behuf der Fluß-Fahrt eine gute Fang-Schleuse in demselben anzulegen. In jenen Zeiten dachte man nicht daran. Auch die einfachen, die bloßen Stau-Schleusen, wurden erst im folgenden Jahrshundert erfunden. Wäre die Warnow schon damals von den Einwohnern Mecklenburgs wirklich angewandt worden, um ihre Producte der See zuzuführen, so wäre gewiß der anfangenden Stadt Rostock die Abdämmung der Warnow nimmer verstattet worden. Sie hätten diese Fahrt frey lassen, oder um die Stapel-Gerechtigkeit förmlich anhalten müssen, und wahrscheinlich sie nicht erlangt. Jetzt brachte dieser Damm ihr die Sache ohne das Recht zu Wege, und eben an diese Sache hat sie bey jeder ihr entstandenen Gelegenheit nicht nur die Stapel-Gerechtigkeit, sondern auch das *Ius emporii* in einer fast nie erhörten Ausdehnung anzuknüpfen gesucht. Sie ist am glücklichsten darin in dem abgewichenen Jahre gewesen. Keine Acte hat ihr dasselbe so zugesichert, als dies in dem letzten Erb-Vertrag S. 138. 139. geschehen ist, wann gleich wir über deren Verbindlichkeit für ihre Mit-Unterthanen keinesweges zu entscheiden nöthig haben.

Ehe wir weiter gehen, wird es zuträglich seyn, einen Blick zurück auf einige andere Städte, insonderheit Deutscher Nation, zu werfen, die in dem unbestrittenen Besitz des Stapel-Rechts sich befinden, und zum Theil das *Ius emporii* daran zu knüpfen gesuche haben, so gut sie konnten.

Lünigs

\*) Wie es der Stadt Stralsund bey ähnlichen Anmaßungen, zu welchen ihr aber schriftliche Beläge fehlten, im Jahr 1742 ergangen, werden wir unten aus authentischer Nachricht erzählen.



Lünigs Reichs-Archiv enthält die Urkunden, durch welche in mittleren Zeiten die Deutschen Kaiser mit der ihnen damals gewöhnlichen Freygebigkeit auf fremde Kosten den vornehmsten Deutschen Städten diese Stapel-Gerechtigkeit ertheilt haben. Aber aus eben diesen erhellet, daß die Annahmung solcher Rechte gewöhnlich vor den förmlichen Oberherrlichen Begünstigungen vorhergegangen ist. Einige mögen es auch bloß von Pfalz- und Burg-Grafen erlangt und lange geübt haben, ehe sie in spätern Zeiten sich an die Kaiser wändten. Cölln erhielt sein Privilegium zuerst förmlich vom Kaiser Maximilian I. im Jahr 1505 (Lünig Tom. XIII. p. 371. ff.). In diesem heißt es zwar: „daß die Stadt dem Kaiser vorgestellt habe, daß sie und ihre Vorfahren vormals von Römischen Kaisern und Königen begnadet und privilegiert seyn, daß sie bey und vor gemeldter Stadt auf dem Rhein ein Stapel und Aufschlag gehabt, gehalten und desselben Jahr und Tag gebraucht haben.“ (Das Wort Aufschlag bedeutet wahrscheinlich das Eröffnen der Packen, oder Aufschlagen der Fässer, wenn sie zum Verkauf an die Bürger einer solchen Stapel-Stadt gewisse Tage durch liegen mußten). Da jedoch keine frühere Urkunde irgend eines Deutschen Oberherrn, wie sonst gewöhnlich, benannt wird; so hat man Grund, anzunehmen, daß der gute Kaiser dies auf guten Glauben den Cöllnern habe gelten lassen, und nichts mehr als ein bloßes Herkommen, oder eine von irgend einem Pfalz- oder Burg-Grafen im Kaiserlichen Namen ertheilte Acte vor dieser Acte hergegangen sey.

Noch klärer ist dieses in Ansehung der Stadt Hamburg, wiewohl sonst nicht leicht eine Stadt ein so weit ausgedehntes und durch so viele und so neue Urkunden bestätigtes Stapel- und Niederlags-Recht, oder wahres *lus emporii*, haben mag. Die erste Urkunde ist vom Kaiser Friederich III. d. d. 14ten Julii 1481. (Lünig Tom. XIII. S. 956.) In dieser heißt es ausdrücklich, die Stadt habe dem Kaiser fürbringen lassen, „wie nach altem Zerkommen und Gewohnheit bisher geübt und gebraucht, und unter andern ihren Freyheiten und Privilegien ihnen durch uns confirmirt und bestätigt sey, daß niemand Korn, Roggen, Weizen, Gersten, Mehl, noch ander Getreid, auch Wein noch Bier,“ (folglich lauter Lebens-Mittel) „für die gemeldte Stadt Hamburg auf der Elbe fürbeyführen, sondern solches in der Stadt Hamburg verhandelt und verkauft werden solle.“ Demnach wird eben dieses der Stadt bestätigt, aber noch zweymal in eben dieser Urkunde des alten Herkommens und keines frühern Privilegii erwähnt. Noch im Jahr 1421 hatte vielmehr Kaiser Sigismund die Hamburger in der Annahmung eines solchen Rechts gegen die Lüneburgischen auf den südlichen Armen der Elbe Hamburg vorbeifahrenden Schiffe gestört. Selbst Friederich III. hatte in frühern Jahren, weit entfernt, diese Freyheit der Stadt Hamburg zu bestätigen, wie die Worte der Acte, durch uns, angeben, etliche Jahre vor 1481, die Grafen zu Barby befugt, Getreide und Kaufmanns-Schatz, Haab und Gut für Hamburg abzuführen, daselbst abzulagern, aufzuschütten, oder hinzuführen, wo ihnen das am nützlichsten oder füglichsten seyn würde, welches er ihnen jedoch nun sub dato 9ten Julii 1482 rein wieder entzog, und folglich eben dadurch dem den Hamburgern ertheilten Privilegio eine größere Ausdehnung gab, da er diesen Grafen nicht bloß die Erlaubniß in Ansehung des Getreides, sondern auch alles Kaufmanns-Schatzes, Haab und Gutes, wieder nahm.

Im Jahre 1621 ward dies Recht der Stadt vom Kaiser Ferdinand II. sub dato 22sten Januar (Lünig Tom. XIII. p. 1120.) bestätigt, und hier wurden nicht nur Lebensmittel, sondern auch andre Waaren erwähnt. In der  
 letzten

letzten Confirmation von Kayser Leopold, de dato 10ten September 1660, (Lünig Tom. XIII. p. 1151.) ist allgemein von Kaufmanns Waaren die Rede, daß sie nicht auf der Elbe hinunter, Hamburg vorbeÿ sollen verführt werden dürfen. \*)

Das erste Recht, auf dessen Besitz Rostock besteht, ist in den Worten des Erb-Vertrags vom Jahr 1788:

„Daß keiner, denn nur ein in Rostock selbst wohnender Stadt-  
Bürger sich des Havens zum Handel soll bedienen dürfen.“

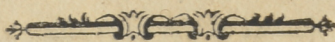
So viel wir aus den uns vorliegenden Schriften und Acten ersehen, ist dies keiner nicht auf Ausländer, sondern bloß auf Mecklenburger zu deuten, deren keinem folglich verstatet seyn soll, ein von ihm erbautes oder erkauftes Schiff zum Behuf seiner Handlung in Warnemünde ein- oder auslaufen zu lassen. Denn Rostock wehrt keineswegs den Schiffen andrer Staaten, ihre Frachten in eben diesem Haven auszuladen, und Retourfrachten zu suchen.

Aber, wenn dem also ist, so ist ja die Stadt minder neidisch auf den Ausländer, in Ansehung der Schiffahrt, als gegen seine Mit-Untertanen. Ein Lübecker, ein Danziger u. a. m. mögen ihren Verdienst in Hin- und Herfracht mit ihren Schiffen in Warnemünde suchen. Aber wenn es einem unternehmenden Manne in Güstrow einfällt, sein Glück in der Rhederey zu versuchen, ein Schiff irgendwo zu diesem Zweck zu kaufen, oder gar es in Warnemünde bauen zu lassen, der darf dies nicht, weil er ein Mit-Untertan der Rostocker ist.

Wir glauben durchzuschauen, daß man den Vortheil, welchen ein Staat von der Schiffahrt hat, auf beyden Seiten nicht aus dem rechten Gesichtspunct betrachte. Wir müssen daher, ehe wir weiter gehen, etwas darüber im Allgemeinen beybringen.

Bei der jetzigen Concurrnz in der Schiffahrt, die in alten Zeiten nie so Statt hatte, ist der Gewinn von derselben für den Privat-Mann, der sie treibt, im Durchschnitt sehr klein, wenigstens sehr ungewiß. Aber noch immer vollkommen so groß und gewiß, als ehemals, ist er für den Staat, dessen Bürger dieselbe trotz dieser Concurrnz fortsetzen, durch den großen und mannigfaltigen Verdienst, welchen sie unter so viele Menschen verbreitet. Soll der Privat-Mann gewinnen, oder seines Gewinns gewisser werden, so muß man diese Concurrnz entfernen oder schwächen. Dies hat England in seiner Navigations-Acte nicht nur gethan, sondern fährt noch immer fort, durch allerley Anträge zu dieser Acte die Concurrnz der Ausländer mit seinen Untertanen in der Schiffahrt zu schwächen. (Man sehe meine (Büsch) Geschichte der Britischen Navigations-Acte in dem 4ten Stücke des 2ten Bandes der Handlungsbibliothek). Andre Staaten gelangen für einen Theil ihrer Seefahrt dahin durch ihre Tractaten mit den Africanischen See-Räubern. So hat z. B. Dänemark in diesem Wege ansezt die Frachtfahrt auf die Mittelländische See ohne alle Concurrnz mit den drey Hanse-Städten, die sich seiner Schiffe vorzüglich bedienen. Ein jeder Staat, der solche Vortheile sich nicht eigen machen kann,

\*) Man wird in der Folge sehen, warum wir hier der Hamburgischen Stapel-Gerechtigkeit und des so besten Grundes, worauf sie beruhet, so umständlich erwähnen.



Kann, muß sich freuen, wenn seine Bürger fortfahren, der Concurrnz der Ausländer Troß zu bieten, und sich in dem Stande erhalten, durch andre Vortheile, die ihnen ihre Lage gewährt, insonderheit durch wohlfeilere Fracht und folglich kleineren Gewinn ihren Mit-Untertanen den Verdienst zu verschaffen, den sie noch einigermaßen an sich halten können. Dies ist der Fall, in welchem sich jetzt nicht nur die drey sich noch so nennende Hanse-Städte, sondern alle ehemalige Hanse-Städte längst der Ost-See befinden. Rostock selbst hat keinen Vortheil vor ihnen voraus, als den, welchen es mit Macht an sich zu halten sucht, daß es die Concurrnz bloß in der Ausfuhr Mecklenburgischer Producten zu hindern sucht. Aber auch dies nur seinen Mit-Untertanen! Auch nicht die ganze Ausfuhr! Denn es wagt doch nicht, dem fremden Schiffer zu wehren, in Warnemünde sich auf Mecklenburgische Producte in Ladung zu legen. Es muß, wenn Mecklenburgisches Korn mit Vortheil in die Mittelländische See gehen kann, Schiffe von fremder Flagge dazu nehmen.

Aus dem gesagten ist die Entscheidung leicht zu nehmen, ob es dem gesammten Staate, dem die Stadt Rostock angehört, zuträglich sey, wenn bloß dessen Untertanen aus dieser Concurrnz in der Ausfuhr der Landes-Producte ganz herausgehalten werden. Die Seefahrt, welche Mecklenburg doch wirklich noch treiben könnte, besteht doch gewiß nicht in der Ausdehnung, in welcher sie bestehen könnte, wenn jeder Mecklenburger, der Muth und Kräfte dazu hat, Antheil daran nehmen könnte. Ob die Ausfuhr der Producten selbst nicht dadurch erschweret werde, wollen wir hier nicht ausführen, weil noch stärkere Erschwerungen derselben in der Ausübung der übrigen Rechte Rostocks sich zeigen.

Indessen ist in Rücksicht auf den Privat-Mann in den Mecklenburgischen Städten diese Anmaßung Rostocks die mindest nachtheilige. Stünden die übrigen Anmaßungen Rostocks ihrem Wunsche, über See zu handeln, nicht im Wege; so würden sie jedes fremde Schiff in diesem Handel benutzen können, wenn der Rostocker ihnen die Fracht zu theuer hielte. Sie würden, wenn sie es einfähen, wie ungewiß der Gewinn von der Seefahrt ist, sich nicht zudrängen, eigene Schiffe auf- und von Warnemünde gehen zu lassen.

Die Stadt Rostock legt ein großes Gewicht auf diesen Grund für ihre privative Haven-Gerechtigkeit, daß ihr die Unterhaltung des Havens Summen koste, die S. 26. der kurzen Prüfung unendlich schwer genannt werden. In diesem Argument liegt unsers Erachtens gar keine Kraft. Kein Haven kann ohne Kosten unterhalten werden, und wohl der Stadt, welche es mit einem Haven zu thun hat, an dessen Unterhaltung ihr Geld etwas fruchtet, und wovon die Kosten ihr nicht unerschwinglich werden! Man sucht dann immer etwas von diesen Kosten durch das Haven-Geld wieder zu gewinnen, das man von jedem Schiffe hebt, welches sich dieses Havens bedient. Aber als den besten Ersatz dieser Kosten sieht man die Vortheile der Schifffahrt und Handlung an, die ohne diesen Haven gar nicht Statt haben könnten. Wenn aber jede Stadt aus dem Grunde, daß der Haven ihr kostbar falle, ihn als nur für sich angelegt ansehen wollte, wie würden dann überhaupt Schifffahrt und See-Handel bestehen? Ein redendes Beyspiel eines entgegengesetzten Verhaltens giebt Hamburg, nicht etwan dadurch, daß es Schiffe aller Nationen zu seinem Haven zuläßt, sondern in ihrem Verhalten gegen das in gewisser Maße mit ihr wetteifernde Altona. Diese Stadt hat einen kümmerlichen kleinen Haven, der ins Land hinein gegraben und durch eine Pfahlwand um ein wenig in die Elbe hinein erweitert ist, aber ihre größere Schiffe nicht alle zuläßt. Im Sommer kann sie ihre Schiffe wegen

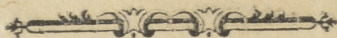
wegen der Ausrüstung an ihren Pfählen im Strom halten, und im Winter innerhalb derselben einigen wenigen Platz geben. Dann aber müssen alle übrige und selbst die zwar kleinen, aber zu zahlreichen Herings-Büsen in dem Hamburgischen Haven ihren Schutz suchen. Vor 25 Jahren strebte ein Theil der Einwohner für die Anlegung eines Havens in die Elbe hinein, der mit 100000 Thaler Kosten noch schwerlich gelungen seyn mögte. Aber der größte Theil störte die Unternehmung aus dem Grunde, weil die Stadt sich des Hamburgischen Havens ohne andre Kosten, als ein billiges Haven-Geld, bedienen könnte. Ja mehr als dieses! Da die Kosten der Stadt in Bezeichnung der Strom-Tiefe und Fahrt durch Böden, Banken, in Leuchtfuern, vesten Besoldungen an Lootsen, in Unterhaltung des ihr gehörenden Noth-Havens Cuxhaven an der Mündung der Elbe u. dgl. m. auf 60000 Thaler jährlich anlaufen, und alle die Elbe befegende große Schiffe zu deren Erfas, nach Verhältniß ihrer Größe, und auch für die Waaren in dem sogenannten Backen- und dem Convoy-Zoll, etwas zahlen müssen, wie dies überall gewöhnlich ist; so hat die Dänische Regierung schon vor mehreren Jahren von der Stadt Hamburg erlangt, daß alle Schiffe Dänischer Flagge frey von dieser so billigen Zubuße sind, wenn sie in Altona ausladen, und selbst, wenn sie in Hamburg ausladen, für den nach Altona gehörigen Theil ihrer Ladung frey sind. Man wird sagen, diese Nachgiebigkeit gehe zu weit, als daß sie zum Beispiel aufgestellt werden dürfte. Das ist freylich wahr, und auch wahr genug, daß die ehemalige Dänische Regierung Hamburg darin zu viel anmuthete. Aber Unbilligkeit entsteht bey jedem Pacto, wenn von den Paciscenten der eine Theil zu furchtsam oder zu nachgiebig ist. Furcht vor Dännemark war es vielleicht, die Hamburg dahin brachte, bey Veranlassung ehemaliger Handel einem so gerechten Begehren zu entsagen, als dieses ist: Zahlt einen Theil desjenigen, was wir aufwenden, um euch die Elbe bis Altona fahrbar zu erhalten. Und zu große Nachgiebigkeit ohne Furcht war es ohne Zweifel, welche die gütigen Herzöge im Jahr 1573. veranlaßte, in eine wohl so große Unbilligkeit zu willigen, nämlich daß ihr Fürstengut nicht durch ihre Erbunterthänige Stadt Rostock gehen darf, da doch sonst Fürstengut im ganzen heiligen Römischen Reiche in allen Häven, auf allen Strömen und Landstrassen freyen Durchgang hat. Und, dürfen wir es sagen? ähnlliche Nachgiebigkeit war es höchstwahrscheinlich, welche des jetzt regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht geleitet hat, in dem letzten Vertrage mit der Stadt Rostock in den 138 und 139sten S. einzuwilligen.

Aber wie unerheblich, wie ganz außer allem Vergleich mit dem, was Hamburg der Dänischen Seefahrt eingeräumt hat, und zugleich, wie billig ist das Verlangen des gesammten Herzogthums Mecklenburg an die einzige See-Stadt ihres Landes, an dem Gebrauch ihres Havens Theil zu nehmen, da es dann mit dem Haven-Gelde und andrer Zubuße zu den allgemeinen Bedürfnissen der Seefahrt von selbst sich finden würde \*).

Ueber das zweyte, dritte und vierte Recht, in welchem die Stadt Rostock sich zu behaupten sucht, müssen wir zuvörderst etwas im allgemeineren sagen. Wir werden demnächst uns bemühen, ein jedes besonders in sein rechtes Licht zu setzen.

Sie

\*) Wie mag es doch um die Behauptung dieser privattiven Haven-Gerechtigkeit Rostocks in denen Zeiten gestanden haben, da die Krone Schweden, kraft des Westphälischen Friedens, in dem Besitz des Zolls zu Warnemünde war?



Sie haben alle vereint den Einen Zweck, dem Rostockischen Kaufmann seine Propre-Handlung so zu sichern, daß alles, was als Waare durch Rostock geht, Rostockisches Eigenthum seyn, oder es werden muß, ehe es weiter geht.

Dies war, wie schon oben gesagt worden, die fast allgemeine Annahmung aller Hanse-Städte, wenn die Umstände so fugten, daß sie nur einigermaßen es darauf anlegen durften, sie mogten Reichsfrey oder Mediat-Städte seyn. Wenn es zur Milderung des Widerwillens dienen kann, welchen der Stadt Rostock ihre noch jetzt fortdauernden Annahmungen bey ihren Landsleuten natürlich erwecken mögen; so werden wir zu einem Beyspiele, wie viel weiter einzelne Städte ehemals darin gegangen, anführen dürfen, daß die Stadt Lüneburg, auch eine mediate Land-Stadt an einem kleinen Flusse drey Meilen von dem Haupt-Strom der Elbe belegen, eine Zeitlang darauf zu dringen gewagt hat, daß keine Güter die Elbe hinaufwärts geführt, sondern alle nach Lüneburg als ihrem Stapelplatz gebracht und von dort zu Lande verführt werden sollten. Diese dem Handlungs-Geist jener Zeiten sehr gemäße, aber für unsre Zeiten lächerliche Annahmung, hat erst kürzlich der selbige Proto-Syndicus Kraut aus den Archiven seiner Vater-Stadt (im ersten Stück der Chur-Hannoverschen Annalen, 1787. S. 67.) ohne Bedenken bekannt gemacht. Denn, diese Zeiten sind vorbey. Die meisten ehemaligen Hansestädte sind von diesen Annahmungen von ihren Landes-Herren, oder von benachbarten Fürsten abgenöthigt worden. Diejenigen insonderheit, welche die Handlung mit anerkannter vorzüglicher Einsicht, Kenntniß und ächter Handlungs-Politik treiben, haben sich in dem veränderten Gang der Handlung geschickt, und sie allmählig selbst aufgegeben. Dient es zum sichern Wohlstande der Stadt Rostock, hindert es nicht etwa vielmehr die künftige sonst sehr wahrscheinliche Zunahme ihres Nahrungsstandes; so wünschen wir ihr Glück dazu, daß sie in den verschiedenen Verträgen mit ihren Landes-Herren noch im Jahr 1573., da es mit dem Hanseatischen Bunde schon sehr auf die Neige gieng, ja so gar nach dessen gänzlicher Trennung in den Jahren 1748, und wieder 1788, einen freylich ihre Mißstände nicht bindenden Vorwand zu solchen Annahmungen erlangt hat. Wir wünschen ihr Glück dazu, daß sie sich in die possessionem vel quali (wie es Einer ihrer Verfechter selbst nennt) von solchen Rechten gesetzt hat, welche unsre Stadt Hamburg, geleitet durch eine bessere Handlungs-Politik, schon lange ganz aufgegeben hat, wenn sie gleich dieselbe in jenen Zeiten, da sie etwas werth waren, erwarb, und eine so vollständige, noch zuletzt in dem Jahre 1660 erneuerte Bestätigung derselben erlangte.

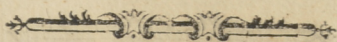
Aber Eines können wir doch nicht unangemerkt lassen. Es ist unbegreiflich, wie neben solchen Beyspielen andrer Deutschen Städte, gerade noch in jezigen Zeiten Rostock ein ihr niemals förmlich ertheiltes Recht in einer Ausdehnung geltend machen will, die selbst in jenen ältern Zeiten nicht Statt hatte.

Jene Städte Deutschlands, die es aufs höchste trieben, waren in solchen Gegenden belegen, wo sie großen Theils von fremdem Gebiete umgeben waren, und sie konnten das, was sie durch diese Rechte und Annahmungen gewannen, als ihrem Staate gewonnen ansehen. Rostock aber hat es nur hauptsächlich mit seinen Mit-Untertanen zu thun. Diese sind die Gäste, die nicht mit Gästen innerhalb ihrer Ringmauren handeln dürfen. Es darf sogar sich nicht scheuen, diesen insgesammt die Handelsfähigkeit abzuspochen. Wir können das Erstaunen nicht bergen, mit welchem wir folgende Worte in der Schrift eines Vertheidigers der Rostockischen Rechte (S. 28. der Abschrift des von der Stadt Rostock ad Protocolum des Löbl. Engern Ausschusses und der Landes-Deputation übergebenen Scripti) lesen: „Natürlich setzt die Accis-Rolle bey dem

»dem Worte: Fremde, terminos habiles, mithin die Qualität, daß der Fremde sich des Rechts zum Handel erfreue, zum voraus. Hierin ermangelt es Erbvertragsmäßig den Mecklenburgischen Einwohnern gänzlich, und nie war es die Absicht der Accis-Rolle, zur Schiffahrt und zum Handel irgend jemand Rechte und Befugnisse mitzuthellen, der darauf bishero keine Ansprache hatte, noch machen durfte.«

Wir glauben nicht, daß jemals in einem Staate, wo man wirklich gemeinen Wohlstand durch Handlung und Gewerbe entstehen zu sehen wünschte, Bürger gegen Bürger eine solche Sprache geführt haben, daß ein Theil dieser bürgerlichen Gesellschaft an die Schiffahrt und Handel des Staats nicht Ansprache habe, auch nicht einmal machen dürfe. Und so kann man gegen seine Mit-Untertanen von eben der Seite herschreiben, auf welcher man schon so viele Empfindlichkeit S. 33. der kurzen Prüfung über einzelne doch wohl von der Wahrheit nicht sehr abweichende Ausdrücke äußerte! Man nennt diese unfreundlich. Kann aber ein Theil der Mit-Untertanen unfreundlicher in Worten und in Thaten gegen den andern seyn, als es diese Ausdrücke bezeugen?

Wir mögen nichts zur Erhitzung der Gemüther durch unser Urtheil über die in den Rostockischen Aufsätzen geführte Sprache beitragen, in welcher man von allen Mecklenburgern beständig als von Fremden redet, als wenn gar kein gemeines Band bürgerlicher Gesellschaft zwischen beyden Theilen bestünde, gar kein gemeinsames Interesse Statt hätte. Wer es nicht schon aus der Geographie weiß, daß Rostock eine mediate, dem Herzogthum Mecklenburg angehörige Erbunterthänige Stadt sey, wird aus diesen Aufsätzen nicht erfahren, ob zwischen Rostock oder Lübeck mehr Verbindung mit dem Herzogthum bestehe. Wenigstens wird das aus den Statuten dieser Stadt, die einer unbestrittenen Reichsfreyheit genießt, entlehnte Parroenium: **Gast soll nicht mit Gast handeln**, so simpliciter auf alle Mecklenburger angewandt, wie es wohl ehemals in Lübeck, aber nun schon lange nicht mehr so, für Mecklenburger und alle Anwohner fremder Bothmäßigkeit angewandt seyn mag. Mögte doch der gute Fürst, welcher der Stadt Rostock vormals die Erlaubniß gab, sich des Lübschen Rechts, wie andre Städte, zu bedienen, den Mißbrauch jetzt sehen können, der von diesem einzelnen einer isolirten freyen Reichsstadt nach Bewandniß damaliger Zeiten zuträglichen Statute von seiner damals, wie jetzt, Erbunterthänigen Stadt Rostock gegen ihre Mit-Untertanen gemacht wird! Gesezt, er hätte bey seiner Erlaubniß, das Lübsche Recht zu adoptiren, weiter hinaus gedacht, als daß die Stadt Rostock daran eine Regel für ihre Rechtspflege, Erbschaftsrechte und andere innere Verhältnisse haben solle; gesezt, er hätte ihr darin auch ihre Verhältnisse zu den Nachbarn, und ihre Handlungs-Politik zu bestimmen erlauben wollen; würde er bey diesem Statut wohl auf andre Gäste, als Leute fremder Bothmäßigkeit, Schweden, Dänen, Pommeraner, Holsteiner u. hinausgedacht haben? Würde er nicht bloß dieses Statuts wegen, die Erlaubniß, sich des Lübschen Rechts zu bedienen, nie gegeben haben, wenn er vorausgesehen hätte, daß diese Stadt darnach ihre Mit-Untertanen als Gäste, als ihr ganz fremde Menschen ansehen, behandeln und sie von allen billigen und natürlichen Vortheilen des durch sie hingehenden Handels ausschließen würde? daß man im 18ten Jahrhundert einem von Plessen wehren würde, sein Holz über See zu verhandeln, auch selbst noch dann, als er sich erbot, Bürger in Rostock zu werden.



Bei dem allen aber reden wir dieser Stadt gar nicht ein, wenn sie nicht will, daß Gast nicht mit Gast, daß selbst ein Mecklenburger mit dem andern, oder selbst mit ihren Einwohnern nicht im Kleinen oder detail innerhalb oder durch die Stadt solle handeln dürfen. Dies ist ganz eine andre Sache. Die Gewerbe einer Stadt, durch welche die Circulation zwischen ihr und deren nächsten Anwohnern unterhalten wird, sind aus einem andern Gesichtspuncte zu betrachten, als der durch eine Stadt gehende Handel des Staats, dem sie angehöret, mit dem Auslande.

Der Handel eines Kaufmanns oder Krämers mit dem letzten Verbraucher, und des Kaufmanns oder des Güterbesizers mit dem ausländischen Kaufmann, sind ganz verschiedene Dinge. Um diesen Verkehr der Bürger mit Bürgern und den nächsten Anwohnern im Kleinen zu sichern, hat man vor Alters dieselben auf eine Meile in die Runde privilegiert, und diese sogenannte Polizey-Meile zur größten aller bekannten Meilen werden lassen. Aber eben deswegen müssen beyderley Dinge nicht mit einander vermengt werden, wie wir in den Rostockischen Aufzügen hin und wieder bemerken. Rostock hat Recht, wenn es den Krämern der übrigen Städte S. 29. der kurzen Prüfung vorhält, wie es ihnen gefallen würde, „wenn ein Wismarischer oder Rostockischer Lakenhändler außerhalb Jahrmachts-Zeiten in Schwerin oder Güstrow einzelnen Bürgern sein Lakon ausschneiden wollte.“ Der Landherr hatte Recht, wenn Er (nach eben dieser Seite) vor einigen Jahren fremden Kaufleuten oder Mustercharten-reutern (wie eine Königl. Preussische ähnliche Verordnung sie benannte) verbot, mit ihren Probe-Charten die Städte zu bereisen. Aber dann muß auch Rostock nicht um seiner Krämer willen ihren ins Große handelnden Landsleuten ihr Gewerbe, es muß einem Trotogino nicht um seiner Brauer willen seinen Malzhandel stören wollen. Denn mit dem Manne, der mit Malz en gros handelt, sind die Brauer einer Stadt nicht einmal, wie die Krämer mit den Kaufleuten, zu vergleichen. Sie sind die letzten Verbraucher des Malzes in ihrem Gewerbe. Die Sache ist nicht viel anders anzusehen, als wenn Müller sich das Recht anmaßen wollten, alles Korn, das bey ihren Mühlen vorbeigefahren wird, anzuhalten. Würde da noch einiger Kornhandel möglich bleiben? \*)

Auch das gehört unstreitig zum scheinbaren Glück Rostocks, daß es seine Anmaßungen noch rechtlich da verfechten darf, wo seine possessio vel quasi etwas gilt, die bey einem mächtigen und auf die Handlungs-Vorteile seines Staats mit Grunde eifersüchtigen Nachbar nicht lange gelten, und durch andre Mittel vorlängst gestört seyn würde. Noch besser ist es dem Scheine nach für Rostock, aber desto schlimmer für seine Mitstände, daß es zur Aussicht nehmen darf, seine Anmaßungen vor ausländischen Gerichten in letzter Instanz zu verfechten, wo die Gründe der Entscheidung vorzüglich in dem Römischen Rechte gesucht werden mögten, das bekanntlich für Handlungs-Sachen nichts angiebt, oder in Reichs-Constitutionen, die zwar in Ansehung der Rechte der verschiedenen Reichsstände gegen einander sehr reichhaltig sind, die aber wenig von demjenigen angeben, was recht, billig und zuträglich für das gemeine Beste der Mediat-Stände unter sich ist.

Doch sind S. 79. ff. des vorbgehaltenen Nachtrags viele und blündige Gesetze aus den Reichs-Gesetzen angezogen worden, von welchen man erwarten kann, daß die höchsten Reichs-Gerichte sie auch in dem vorliegenden Fall geltend zu machen wissen werden.

Uns

\*) Mecklenburg hat Vieh genug, daß Lohgärbereyen auch zum auswärtigen Debit, im Lande Statt haben könnten. Aber denn muß man fürchten, daß die Rostocker Schuster die Hand darauf legen, wenn man Leder durch Rostock versenden will.

Uns ist eine ähnliche Anmaßung der Stadt Stralsund bekannt geworden, welche aber bald von dem Wismarischen Tribunal, welchem sie mit ihrer Gegenparthey untergeordnet war, niedergeschlagen ward. Dieser Vorfall giebt eine Bestätigung desjenigen, was wir oben gesagt haben, daß solche Rechte, wenn sie gültig gemacht werden sollen, durch Schwarz auf Weiß dargethan werden müssen, und daß selbst eine Gewohnheit von mehreren Jahrhunderten dabey nicht schützen kann. Die wahrhafte uns darüber mit Zuverlässigkeit mitgetheilte Darstellung dieses Rechtsvorfalls ist folgende:

»Die Stadt Stralsund gehörte ehemals zum Fürstenthum Rügen.  
 »Ihr damaliger Reichthum brachte ihr sowohl bey dem Fürsten, als dem Adel des Landes, einen ganz besondern Einfluß zu Wege; und da ihre Handelsverhältnisse ihr Gelegenheit gaben, die Landes-Producte vortheilhafter abzusetzen, mithin bey dem Einkauf etwas mehr dafür zu bezahlen, auch die Nähe und Lage des Ortes den Transport erleichterten; so führte ihr die Insel Rügen zuletzt alle ihre Waaren zu.  
 »Hieraus machten die Stralsunder nach und nach eine Schuldigkeit, und so behaupteten sie sich Jahrhunderte lang in dem Besitz, die Erzeugungen Rügens ausschließlich geliefert zu bekommen. Die Rügianer waren gutmüthig genug, sich von einer Zeit zur andern an dieser Kette fortleiten zu lassen. Endlich aber giengen ihnen im dritten Jahrzehnd des jetzigen Jahrhunderts die Augen auf, und sie begannen, ihr Getreide auch nach andern Städten zu bringen. Die Stadt Stralsund wollte das nicht für genehm halten, und so entstand darüber ein Proceß, anfangs bey der Regierung, dann in der Berufungs-Instanz bey dem Tribunal, der im Jahr 1742 zum Nachtheil der Stadt entschieden ward, lediglich deswegen, weil der Stadt es an gültigem Beweise ihres Rechts fehlte.«

Uns ist bey dem allen leicht begreiflich, wie einzelne, die nun einmal in dem Besitz des scheinbaren Vortheils von diesen Anmaßungen sind, und dieselben für sich und ihre Nachkommen noch höher zu treiben hoffen, für deren Erhaltung aufs äußerste streiten. Aber eine weise Stadt-Obrigkeit, wenn sie, frey von dem Einflusse dieser einzelnen, auf den Vortheil des Ganzen sieht, wird weiter hinaus, wird anders, als diese einzelnen, denken.

Hamburg hat sich seit etwa 40 Jahren darein schicken müssen, daß der König von Preussen die fast veraltete Stapel-Gerechtigkeit seiner Stadt Magdeburg, die jedoch bloß auf Umladung der Waaren geht, so gänzlich wieder in Gang gesetzt hat, daß durch eine natürliche Folge davon aller Hamburgischen Schifffahrt auf der Ober-Elbe ein Ende gemacht ist. Weit entfernt, ihre alte so oft bestätigte Niederlags-Gerechtigkeit um desto strenger gegen eben diesen Staat zu behaupten, hat man die Preussische, für Königl. Rechnung handelnde Holz-Administration in allen Stücken begünstigt, und ihr sogar seit 1771. einen besondern Holz-Haven eingerichtet. Man wird vielleicht sagen, dies sey aus Furcht geschehen. Aber, wenn es auch wäre, so ist daraus Hamburg kein sichtlicher Schade entstanden. Hamburgische Holz-Händler sind neben dieser Compagnie nach wie vor reich geworden, und haben von der Conjunction des letzten See-Krieges besser, als die Preussische Administration, profitirt. Diese hat indeß mehrere Familien ihrer Geschäftsführer theils etablirt, theils ihnen ihr Auskommen gegeben, und der übrige Verdienst ist dem geringen Mann eben so reichlich zugestossen, als wenn alles Holz für Hamburgische Rechnung verkauft wäre. Aber Furcht war es gewiß nicht, sondern richtige Einsicht von der

E  
unver-



unvermeidlichen Nothwendigkeit, die Handlungs-Politik voriger Zeiten jetzt aufzugeben, welche die Hamburger geleitet hat, nach und nach alle Zölle von dem Transito-Handel abzunehmen.

Wir finden in den Rostockischer Seits erschienenen Schriften zwar dieser Veränderung in Hamburg im allgemeinen erwähnt, aber mit der Anmerkung, daß die Parallele zwischen einem Staate, der allenthalben hinhandeln kann, und einer Stadt, deren Handel sich wegen ihrer Lage nur auf wenige Länder erstreckt, sich nicht ziehen lasse.

Diese Anmerkung benimmt der Kraft des Beispiels nichts. Hamburg wäre, wenn Propre-Handlung allein ihren Wohlstand ausmache, durch seine Lage und durch die schon erworbenen Kräfte eines großen Theils seiner Bürger gewisser, und durch die wiederholte Bestätigung seiner Niederlags-Gerechtigkeit mehr berechtigt, als Rostock, sie vest an sich zu halten. Es ist auch gewiß, daß seit dieser Zeit, der Reichthum sich nicht so schnell bey einzelnen Kaufleuten in Hamburg angehäuft hat, als wohl ehemals bey glücklichen Speculanten. Man hört genug die an sich nicht ungegründeten Klagen einzelner, welche bey dem so sehr geänderten Gange der Hamburgischen Handlung sich in ihrem oder dem von ihren Vätern geerbten Gewerbe zurückgesetzt fühlen. Aber das Ganze hat unstreitig dabey gewonnen. Ich (Büsch) erinnere mich gar wol der Zeiten, da alle Handlung in Hamburg Propre- und Speculations-Handlung war. Aber der Kauf-Preis und die Miethe der Häuser war weit geringer als jetzt, da wenigstens 400 Häuser neu gebaut stehen, welche damals der Stadt fehlten.

Wir glauben überhaupt zu bemerken, daß man auf beyden Seiten zu wenig von dem Zustande der Handlung in anderen, selbst nahe belegenen, Städten unterrichtet sey, welche man doch als Beispiele anführt. Rostock beruft sich auf das der Stadt Lübeck, und führt seinen Beweis aus einer in derselben im Jahr 1607. erschienenen Verordnung, die freylich noch ganz in dem Tone des veralterten Gesetzes: Gast soll nicht mit Gast handeln, spricht. Also scheint man nicht zu wissen, oder Rostockischer Seits nicht wissen zu wollen, daß der Handel in Lübeck fast ganz Expeditions-Handel, wenig Commissions-Handel ist, und daß die wenigen Speculanten, welche Lübeck noch hat, die mindest glücklichen sind, da sonst der Reichthum dieser Stadt eben seit dieser Veränderung gar sehr zugenommen hat, und bey einzelnen sich stärker anhäuft, als bey den Hamburgern.

Weil jedoch diese Stadt dabey verbleibt, daß sie ihren ungeheuren Transito-Handel, dessen Belauf in dem Gewicht von Waaren aller Art, nach sichern Datis auf 20000 Last im Jahre steigt, mit einem Zoll belastet, der im Durchschnitt 2 Procent des Werths beträgt, so steht sie vor dem Punct eine merkliche Abnahme ihres Gewerbes entstehen zu sehen. Der Hamburger, ohne sich an das schweizerliche Band beyder Städte zu kehren, würde alles lieber über Kiel gehen lassen, das diesen Zoll und mehrere in Lübeck nach alter Sitte bestehende Handlungs-Unkosten nicht hat, wenn diese Stadt selbst mehr Kaufleute hätte, die sich des Transito-Handels gehörig annehmen könnten, und die Gegend Fuhrwerk genug hätte. So aber bedient er sich jetzt schon sehr des Holfsteinschen Canals. Er wird seinen Vortheil dabey finden, sich in einem Theile seines Gewerbes an Rostock zu halten, wenn es dazu kommt, daß man die Elbe schiffbar macht, und man alsdann in Rostock klüger wird, und wahre Vortheile der Handlung von scheinbar wichtigen unterscheiden lernt.

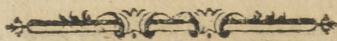
Sie

Sie muß sich durch die Erfahrung leiten lassen, die sie wirklich schon davon hat, daß ihre Annahmen, mit denen es ihrer Stadt bisher gelungen ist, den Wohlstand derselben auf keine Weise vermehrt haben. Schon 1707. wehrte sie einem Herrn von Plessen, sein Holz über See zu verschiffen. Aber dadurch ist sie keinesweges zu einem beträchtlichen Holz-Handel gelangt. Noch vor kurzem wehrte sie dem Herrn Crorogino, seinen vorhabenden Handel mit Malz über See. Crorogino hat also das Getreide seiner Gegend nicht in Malz veredeln, nicht den Vortheil davon für sich und den Staat gewinnen dürfen. Aber ist Rostock dadurch zu einem Handel mit Malz gelangt?

Sie muß nicht sowohl auf ihren jetzigen Bestand sehen, nur diesen durch ihre Annahmen zu erhalten bemühet seyn, sondern auf die so wahrscheinliche Vermehrung ihres Wohlstandes hinaussehen, welche ihr aus der jetzigen allgemeinen Vermehrung der Handlung unfehlbar entstehen wird, wenn sie die Bande löset, unter welche sie in Folge alter Vorurtheile den durch sie gehenden Handel zu zwingen sucht.

Es ist vergebens für eine Stadt, die eine Handelsstadt seyn will, wider den Strom schwimmen zu wollen, da sich der Gang des Handels überall so sehr verändert hat. Die freyeren Wege, in welchen der Kaufmann aller Orten seine Vortheile im Ein- und Verkauf-Handel zu bewirken gelernt hat, sind eine Hauptursache, warum der Handel im Ganzen, so zugenommen und sich in Gegenden verbreitet hat, in welche er nicht durch die Comtoire derer Kaufleute, die nur Prospec- und Speculations-Handel trieben, und weniger noch durch Städte, welche noch auf ihre alten Annahmen hielten, den Weg finden konnte. Das Land, die Stadt, welche an dieser Zunahme des Handels im Allgemeinen Theil nehmen will, muß durchaus sich in diesen Gang schicken. Rostock, welches nur an dem Ostseeischen Handel Theil nehmen kann, und den deutlichen Beweis von dessen fortwährender Zunahme in den Sundischen Listen sieht, wird gewiß den Antheil, den es selbst, noch mehr aber den, welchen Mecklenburg daran haben könnte, so lange von sich entfernen, als es auf seinen alten unsern Zeiten gar nicht gemässen Annahmen besteht.

Dies sagen wir nicht etwan nach Grundsätzen und Urtheilen, die wir erst jetzt aus Partheylichkeit für denjenigen Theil annahmen, der uns zuerst zu diesem Bedenken aufgefodert hat. Wir erkennen und fühlen es, daß wir dabey in manchen unsrer Ausdrücke fast zu lebhaft worden. Aber lange erkannte Wahrheit leitet uns, und schon lange und oft hat diese durch die Erfahrung bestätigten Grundsätze so mancher in unserm mündlichen Vortrage von uns gehört. Insbesondere habe ich (Büsch) in der neuen Auflage meiner kleinen Schriften über die Handlung, und demnächst auf Veranlassung einer Recension von diesen im 62sten Bande der Allgemeinen Deutschen Bibliothek, am umständlichsten in unsrer Handlungs-Bibliothek 2. Band 2. Stück S. 52. ff. dieselben ins wahre Licht gesetzt. Da wir nicht wiederholen mögen, was von Einem unter uns bereits ins Publicum gegeben ist; so empfehlen wir diese kleine Abhandlung den Verfechtern der Rostockischen Annahmen um so mehr zu ernsthafter Beherzigung, da sie ganz ohne Rücksicht auf den vorliegenden Fall geschrieben ist, und wünschen, daß dieselbe eben die Folgen bey ihnen haben möge, welche sie bey jenem Recensenten hatte, welcher in dem nächsten Bande der Allg. D. Bibliothek mit edler Aufrichtigkeit erklärte, daß er völlig überzeugt sey, daß nicht eine jede Stadt ihren Handel jetzt noch so führen könne, wie sie wol meyne.



Zwar ist Handlung ohne Handlungs-Neid nicht wol denkbar. Er ist dem verständigen Kaufmann, er ist jeder Handelsstadt auch moralisch erlaubt, und die Haupt-Triebfeder zu deren Aufnahme und Vergrößerung. Aber durch Neid allein wird man nicht reich noch fröhlich. Er muß mit richtigen Ueberlegungen begleitet seyn. Nicht gönnen, was man nicht sich selbst eigen zu machen versteht, oder, nachdem man es dem andern Theile entzogen oder gewehrt hat, sich eigen zu machen versäumt, ist ein Ding, für welches wir die wahre Benennung nicht angeben mögen. Die Stadt Rostock ist, mit allen ihren mehr als zweyhundertjährigen Bemühungen, sich in den Besitz des Juris emporii zu setzen, in denen es ehemals mit ihrer Nachbarin, der Stadt Wismar, vereint handelte, kein wahres emporium geworden, und wird es auch in dem Wege, den sie geht, nie werden. Seit dem diese Stadt aus dem gemeinsamen Bande getrennet ist, woraus jener, als der nur einzigen Seestadt Mecklenburgs, wahre Vortheile entstehen mußten, hat sie ihren Mitständen sich mehr und mehr, insonderheit nun durch den letzten Erbvertrag, fremde gemacht, und eben diese zum Gegenstande ihres Handlungs-Neides gesetzt, mit welchen, für welche und durch welche sie ihren Erwerb und Betriebsamkeit hätte erweitern sollen. Sie hat lauter, als vorhin, und im härteren Sinne, als ihre Vorfahren, und selbst die Stadt Lübeck, deren Stadt-Recht sie angenommen hat, auf welches sie sich so gern beruft, ihre Anwohner als ihr durchaus fremde Gäste behandelt. Den Beweis davon finden wir in dem Auftragsmäßigen Bedenken über die Anlage A. zu dem Erzwiesenen Bestand, S. 7., wo dessen Herr Verfasser den aus dem Lübschen Recht ins Rostockische Recht übergetragenen XXIIIsten Artikel der Stadt Rostock entgegen hält.

„Giebt ein Bürger oder Gast einem andern Bürger oder Gast  
 „sein Gut mitzunehmen über See und Land, solches zu verkaufen,  
 „und damit sein Bestes zu wissen, und zu schaffen, derjenige, welchem  
 „das Gut eingethan, ist mächtig, damit zu thun und zu lassen, gleich  
 „dem Seinen.“

Hier findet sich also der wahre Commissions-Handel so, wie er nach der Weise und den Umständen jener Zeit betrieben werden konnte, als der Kaufmann noch mit seinen, und folglich mit des Gastes Gütern, selbst reisen, oder getreue Diener mitsenden mußte, und noch nicht durch Correspondenz-Handel über dieselben geschlossen, auch noch nicht die Bezahlung dafür durch Wechsel eingezogen werden konnte. Und eben diesen Commissions-Handel versagt Rostock jetzt seinen Mit-Untertanen, schreckt sie durch unabsehbliche Reichs-Processe davon ab, oder fodert seine Bürger bey dem bloßen Verdacht, daß sie dazu die Hände bieten, zu Reinigungs-Eiden, nicht anders, als wäre jetzt das Stadtverrath geworden, was doch sein altes nie aufgehobenes Gesetz im angeführten Artikel nicht nur erlaubt, sondern auch Verfügungen darüber macht. Ist das Recht unter Mit-Untertanen, oder kann das jemals Recht werden?

Wir sehen aus S. 77. des vorbehaltenen Nachtrags, daß Rostock doch wenigstens Einen Bürger und Kaufmann, Herrn J. S. Meyer, habe, welcher diese Sache von der wahren Seite und bey dem Stadt-Magistrat sowohl, als demnächst bey Serenissimo bündige Vorstellungen deswegen eingegeben habe.

Wir werden annehmen dürfen, daß er nicht der einzige richtig denkende Einwohner Rostocks sey, wenn gleich er allein sich darüber laut geäußert hat, und daß es noch mehrere gebe, welche bessern Einsichten Raum zu geben fähig und geneigt sind, wenn ihnen die Sache von der rechten Seite vorgestellt wird. Dies

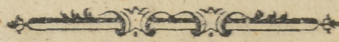
Dies wollen wir noch auf einigen Blättern zu leisten suchen, und bey jeder dieser Annahmen unpartheyisch den Vortheil oder Nachtheil ins Licht setzen, den die Stadt Rostock selbst davon zu erwarten hat.

I.) Von der Haven-Gerechtigkeit an Warnemünde haben wir schon oben gesagt, daß die darauf gegründete Abhaltung ihrer Mit-Unterthanen von aller Theilnehmung an dem Gewinn der Seefahrt, die von dort aus betrieben werden kann, die mindest schädliche Annahme für das übrige Mecklenburg sey.

Aber ob Rostock wohl daran für sich thue, die Theilnehmung an seiner Schifffahrt demjenigen Mit-Unterthan zu wehren, der Kräfte oder Muth dazu hat, darüber werden wir unserer Absicht gemäß noch ein Wort sagen dürfen.

Alle Annahmen der Herren Rostocker gehen deutlich auf die Erhaltung ihrer Propre-Handlung. Zu dieser gehört mehr Geld, als in jedem andern Wege die Handlung zu betreiben nöthig ist. Es ist dem Kaufmann, der in dem Besitz einer guten Propre-Handlung ist, nicht gut, wenn er sein Geld in Schiffe, oder jeden andern Gegenstand eines mißlichen Gewinns versteckt, es sey denn in einem solchen Staate, der, wie wir vorhin erwähnten, die Concurrenz des Ausländers in der Schifffahrt niederzuhalten im Stande ist. In Hamburg wenigstens giebt kein Kaufmann, dessen Hauptwerk eigne Speculations- oder auch große Commissions-Handlung ist, sich mit der Rhederey ernsthaft ab. Nur diejenigen gedeihen in diesem Geschäfte, welche es zu ihrer Haupt-Sache machen. Wenn dann der Mit-Unterthan neben dem Rostocker an demselben Theil nimt, so hat letzterer die Hände so viel freyer für sein übriges Gewerbe. Glückt es jenem damit, wird dadurch die Zahl der an die Warnow gehörenden Schiffe größer, so wird durch jedes derselben ein fremdes Schiff aus dieser Fahrt verdrängt, und der Vortheil von der Stadt, wie der von dem ganzen Lande, dadurch vermehrt werden. Das Schiff des Mecklenburgers wird doch immer an der Warnow gebauet werden, weil doch der Bau und der Besitz eigener Schiffe vorzüglich eine Unternehmung der nächsten Nachbarn Rostocks seyn wird, die das Holz ihrer Gegend dabey aufs vortheilhafteste zu benutzen suchen. Der Rostockische Kaufmann wird Lieferungen dabey haben, und der kleinere Mann das meiste in Arbeitslohn gewinnen. Zu dem allen kommt, daß die Direction von einem solchen Schiffe, doch immer Rostockischen Bürgern zufallen wird. Das aber weiß jedermann, daß von allem Gewinn aus der Schifffahrt, der des Directors immer der gewiffeste und so reizend ist, daß mancher Mann bloß deswegen Rheder wird, um von seinen Participanten am Schiffe, sich die Direction desselben zutheilen zu lassen.

Wir haben bereits oben der Nachgiebigkeit erwähnt, die Hamburg gegen Altona in der Erlaubniß des freyen Gebrauchs von seinem Haven übt. Aber von allen erwähnten Vortheilen, welche Rostock sich versprechen kann, wenn es mit seinen Mit-Unterthanen den Gebrauch des Havens theilt, flieht nicht Einer Hamburg von Seiten der Altonaer Schiffe zu. Kein Hamburger darf Mit-Rheder in einem Altonaischen Schiffe seyn. Denn der Hof will, wie billig, nicht, daß Hamburger an den Vortheilen der von ihm so theuer bezahlten Freyheit seiner Flagge in der Mittelländischen See Theil nehmen. Die Dänische Flagge mögte auch dadurch leicht in Gefahr, abseiten der Algierer, wenn sie dies merkten, gerathen. Folglich kann auch kein Hamburger die Direction eines solchen Schiffes an sich bringen. Wenn eben diese Schiffe in dem Hamburgischen Haven überwintert haben, so legen sie hinaus an die Altonaischen Pfähle, und werden dort reparirt und mit allen Bedürfnissen ausgerüstet,



gerüstet, ohne daß irgend einem *Zamburgischen* Einwohner etwas davon zu Gute käme. Man sage nicht etwa auch hier: das kann *Zamburg* wohl thun, aber wir *Rostocker* nicht. Denn was *Rostock* darinn thut, wird es nicht ohne Vortheil in Verbesserung seines Nahrungsstandes thun.

II.) *Rostock* will keinen Transport, alias *Transito*, oder *Expeditions*-Handel leiden. Ein solcher nachtheiliger „Transport-Handel“ (heißt es S. 138. des Erb-Vertrags) „als von dem Kaufmann *Crotogino* hat eingeführt werden wollen, soll niemals wieder gestattet werden.“ Der Bösewicht *Crotogino*! für wen war denn der von ihm eingeführt werden wollende Transport-Handel so nachtheilig? Er hatte angefangen, das Getreide seiner Gegend in Malz zu veredeln, und versuchte, es für seine Rechnung in die Fremde über *Rostock* und *Warnemünde* zu versenden. — Also that er vielleicht dem Malz-Handel der *Rostocker* Abbruch? Davon finden wir nichts erwähnt, wohl aber, daß die *Rostockischen* Brauer es nicht zugeben wollten, und das Malz für ihre Brauereyen festzuhalten verlangten. Ueber die Folgen davon sind wir nicht unterrichtet, ob *Crotogino* fortgefahren habe, Malz, aber nur für die *Rostockischen* Brauer, zu verfertigen, oder dies Gewerbe habe sinken lassen, und ob die *Rostocker* statt seiner einen Malz-Handel über See in Schwung gesetzt haben? Nicht besser ist es in Ansehung des Holz-Handels gegangen, seitdem man schon im Jahr 1708. einem Herrn von *Plessen* den Vertrieb dieses Productes seiner Güter über *Rostock* gestört hat. Die Gegner halten den Herren *Rostockern* vor, daß nur Ein Holz-Händler in *Rostock* lebe. Der Verfasser der bisher schriftlich gebliebenen Antwort nennt ihnen verschiedene neben diesem Einen. Man hat uns versichert, daß deren Handel hauptsächlich nur in Brenn-Holz für die Stadt und deren nächste Gegend bestehe, und im Ganzen bleibt doch wohl gewiß, daß *Rostock* keinesweges den blühenden Holz-Handel hat, den es haben könnte, und gewiß haben wird, wenn der Landes-Herr und die Güter-Besitzer der innern Holzreichen Gegenden *Mecklenburgs* nach Aufhebung der *Rostockischen* Anmaßungen und Anlegung einer Schleuse in dem Damm, der die *Warnow* sperrt, Rechnung dabei finden werden, ihr Holz Seewärts zu verführen. \*)

Könnte *Rostock* durch diese Verwehrung alles Transit-Handels es dahin bringen, daß die Einwohner *Mecklenburgs* allem Transit-Handel überhaupt entsagen, und in dem Vertrieb aller ihrer Producte sich dem *Rostocker* nach dessen Willen in die Hände geben müßten; so müßte man eingestehen, die Stadt sorge doch wenigstens für ihren Privat-Betrieb, wenn gleich nicht für den Vortheil des Landes. Aber dahin hat sie es nicht bringen können, und wird es nimmer dahin bringen. Ein jeder sucht und findet doch nach Beschaffenheit seiner Lage und der zu verführenden Producte einen Ausweg zu den Häven des Schwedischen *Pommerns*, nach *Wismar*, zur Elbe und vermittelst derselben nach *Zamburg*. Als ich (*Büsch*) im Jahr 1782 von *Lübeck* nach *Copenhagen* reisete, war das ganze Berdeck unsers Schiffes mit Säcken *Strelitzer* Wolle belegt, und noch sechs Säcke waren aussen dem Schiff angehängen. Der mitreisende Eigenthümer hatte lieber den großen Umweg zu Lande genommen, als sich mit seiner Wolle dem *Rostocker* in die Hände gegeben.

Von

\*) Wozu nützt es *Rostock*, daß es seinem Landes-Herrn seit 200 Jahren die Durchfuhr Seines Fürstenguts wehrt? Ist nicht eine natürliche Folge davon diese, daß der Hof dasselbe lieber über *Zamburg* und *Lübeck* gehen läßt? Nur der verwittweten Frau Herzogin Durchl. mögen jetzt unter diesem Zwang leiden, weil Sie in *Rostock* Ihren Aufenthalt haben.

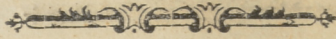
Von dem allen kömmt nun der Stadt Rostock nichts zu gute. Nichts kömmt davon auf ihre Speicher, wofür sie Magazinage rechnen könnte, nichts auf ihre Schiffe, nichts wird an andern Handlungs-Unkosten von ihren Einwohnern geringern Standes verdient, nichts bey ihren Wirthern von den Fracht-Fuhrleuten verzehret. Kann man da noch sagen, daß die Stadt für ihren Nahrungs-Stand wirklich sorge, die allen Transit-Handel von sich abhält. Denn das ist doch ausgemacht, daß der aus allen Handlungs-Unkosten entstehende Verdienst, der von einer Waare abfällt, die bloß durch einen Platz geht, nichts geringer, wo nicht grösser, als derjenige sey, welchen die Propre-Handlung dem geringen Bürger zufließen läßt. Aber wir fürchten, daß dies Argument von geringer Kraft in dieser Angelegenheit sey, bey der wir zu deutlich merken, daß sie nur von Männern betrieben werde, die nur für die Erhaltung ihres Nahrungs-Standes, so wie er jetzt ist, so wie sie nach ihrer Väter Weise ihn beurtheilen, kämpfen, dabey aber zu wenig aufs Ganze sehen. Aber mit so stumpfen Waffen sollten sie doch nicht fechten, als die Vorlage ist, die wir S. 30. der kurzen Prüfung finden, „daß der Rostockische Kaufmann sich ausser Stande befinden werde, seine Speicher und Waaren-Läger weiter zu füllen.“ Nichts füllt die Speicher eines Handelsplatzes so gewiß, als der Transit-Handel. In allen Städten, durch welche derselbe einen freyen Gang hat, z. B. in Lüneburg, Magdeburg, selbst in Hamburg, bauet man zu diesem Behuf Kauf- oder Lager-Häuser, von welchen die öffentliche Cassé die Vortheile zieht, und sie nicht einmahl dem Privatmann zu Gute kommen läßt. Das Magazinage fällt auch bey Waaren, die bloß spedirt werden, sicherer in die Tasche des Bürgers der Stadt. Den künftigen nicht, ob der Absender am Ende Vortheil oder Schaden von seinem Handel habe. Aber wenn er seine eigene Waare Jahre lang auf dem Lager gehabt hat, und am Ende mit Schaden verkaufen muß, so geht ihm auch das Magazinage verloren.

III.) Nach S. 139. des letzten Erbvertrags „soll kein an andern Orten Mecklenburgs ausser Rostock wohnender in Rostock

„es sey denn zur See oder sonst auf irgend eine Art, außer Pfingstmarkt Handlung mit andern daselbst nicht einheimischen und wohnenden Kaufleuten, auch nicht einmal durch einen Rostockischen Commissionär treiben können, und ist

2.) „ein solcher Commissionär, im Fall rechtsbeständigen Verdachts, sich hierüber mittelst Eides zu reinigen schuldig.“

Wir würden bey diesen Worten bloß unser Erstaunen äußern, wie eine Stadt, die doch eine Handelsstadt seyn will, und so hartnäckig für ihre Handels-Rechte streitet, in jezigen Zeiten, da jeder Kaufmann den Commissions-Handel als den sichersten und gewinnvollsten ansieht, wenn er ihn auch mit eigenem Speculations-Handel verbindet, denselben durch diese Verfügung so ganz von sich abweise. Wenn der Landes-Herr irgend einer andern Stadt, in der man die Vortheile des Commission-Handels schon geschmeckt hat, das als Gesetz vorschreiben wollte, was die Rostocker in diesem S. als von ihrem Durchlauchtigsten Landes-Herrn gegen ihre Mißstände errungen zu haben glauben, wie würde dort jeder Kaufmann dagegen bitten, stehen und in allen möglichen Wegen gegen die Vollführung einer solchen Verfügung kämpfen. In der That hat Friederich der Große, wenigstens in seinen früheren noch unreifern Einsichten, mancher seiner Handelsstädte so etwas zugemuthet, aber den dagegen erhobenen Vorstellungen jedesmal nachgeben müssen.



Aber so will der Vertheidiger der Rostockischen Annahmen in der so benannten kurzen Prüfung die Sache nicht angesehen wissen. Er glaubt, eben dabey könne der Commissions-Handel noch gar wohl in Rostock blühen, und laßet S. 29. und 32. die Mecklenburger ganz lebhaft ein, ihre Handlungs-Commissionen nach Rostock zu geben. Dies ist zwar das Wort, eines einzigen, aber gewiß von vielen gebilligt; und weil es von gar zu arger Unkunde der Sache zeugt, glauben wir dabey etwas verweilen und die wahre Bewandniß des Commissions-Handels etwas umständlich darlegen zu müssen.

Wir wollen nicht wiederholen, was ich (Büsch) von dem Entstehen des Commissions-Handels in neuern Zeiten in der 2ten meiner kleinen Schriften über die Handlung, über den Zwischen-Handel der deutschen Seestädte, und demnächst in dem 2ten Stück des 2ten Bandes unsrer Handlungs-Bibliothek gesagt habe. Es ist genug, anzumerken, daß Commissionen zweyerley Art sind, nemlich

- a) Commissionen zum Einkauf, und
- b) zum Verkauf.

Jene können von dem Kaufmann nur dahin gegeben werden, wo er viele Verkäufer und mit diesen einen großen Vorrath und große Mannigfaltigkeit von Natur- und Kunst-Producten erwarten kann, deren er zu seinem Handel bedarf (Denn von einzelnen Aufträgen eines Mannes, der nicht Kaufmann ist, ihm dieses oder jenes in einer Stadt einzukaufen oder ihm zu verkaufen, ist hier nicht die Rede).

Diese, die Verkaufs-Commissionen, können nur dahin gegeben, und die zu verkaufenden Waaren dahin mitgesandt werden, wo man glaubt, auf eine Menge Käufer und deren freye Concurrrenz rechnen zu können, so daß eine Conjunction entstehen und der Verkäufer von derselben zu profitiren hoffen kann.

Wo dieses nicht Statt hat, da bleibt es natürlich bey einem kleinen Landshandel. Wer in einer solchen Stadt einkaufen oder verkaufen will, kömmt selbst, um unter der kleinen Zahl von Käufern oder Verkäufern seinen Vortheil selbst so gut wahrzunehmen, als möglich. Etwas mehr geschieht dann in den Jahrmärkten, in welchen allein es ihm von einer eigensinnigen Stadt erlaubt ist, als Gast mit Gast zu handeln.

Aber da, wo jene Umstände Statt haben, da entsteht in jezigen Zeiten der Commis-Handel von selbst, weil der Kaufmann lieber 2 P. C. für die Commission bezahlt, als zum Einkauf oder Verkauf seiner Waaren selbst reiset, oder auch nur einen sichern Bedienten schiekt. Er entsteht auch da schon, wo der Handel zwar einfach in seiner Art ist, aber man doch auf eine Menge Verkäufer oder Käufer und eine unter denselben Statt habende Concurrrenz rechnen kann. So haben sich z. E. in allen Britischen Manufactur-Städten eine Menge bloßer Commissionäre neben den Manufacturisten etablirt, die selbst nichts mit den Manufacturen zu thun haben, aber die Aufträge derer, die deren Waaren bedürfen, ausrichten, indem sie bey den vielen Manufacturisten der besten Waare und dem wohlfeilsten Preise nachsuchen. In eben dem Wege sind dem Samburgischen Kaufmann die Commissionen auf raffinirte Zucker sehr wichtig, weil er unter der Menge von Zuckerfabrikanten in Samburg die Auswahl hat.

Der

Der ehrliche Commissionär sucht von dieser Concurrrenz unter seinen Mitbürgern selbst den möglich größten Vortheil für seine Committenten zu ziehen. Zu dem Ende erscheint er selbst selten, sondern bedient sich des Macklers, als seines Unter-Commissionärs.

Oft kommt in solche Städte eine Commission, die nicht anders als durch Aufkaufung der verlangten Waare in deren Gegend ausgeführt werden kann. Der Kaufmann, an den sie gelangt, würde die Commission nicht ausrichten können, wenn er warten wollte, bis die Waare zur Stadt kommt, und er sie in dem Speicher seines Mitbürgers findet. In diesem Wege wird fast alle Handlung von den Russischen Häfen Landwärts betrieben. Der Kaufmann in Archangel muß, um seine Commission auf Korn auszurichten, Leute, denen er glaubt trauen zu können, bis nach Kasan schicken. Der Kaufmann in Petersburg muß die ihm committirten Fuchten, Falg, Hanf, Segeltuch &c. im ganzen Rußland aufkaufen lassen. Von den Handelsplätzen unserer Gegend geschieht dies mit manchen Waaren eben so, wiewohl in geringerer Ferne. So wären z. B. die starken Commissionen auf gelbes Wachs für das Ausland in Hamburg gar nicht auszurichten, wenn der Commissionär warten wollte, oder, durch Krostokische Verfassungen genirt, warten müßte, bis das gelbe Wachs auf dem Lager seines Mit-Bürgers erschiene, oder gar, wenn ein Lüneburgischer Landmann ihm seinen Vorrath zusenden wollte, er diesen vorher an einen seiner Mit-Bürger verweisen müßte, um es von diesem hintennach kaufen zu können.

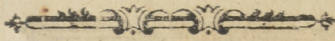
Nach dieser wahrhaften richtigen Vorstellung der Sache, bitten wir jeden, den dieselbe interessirt, zu überlegen, ob und wie in der Stadt Krostock, wenn sie in ihrem bisherigen Wege bleibt, oder bleiben darf, ein eigentlicher Commissions-Handel möglich werden könne. Wie wird z. B. eine Commission auf Schiffs-Bau- oder auf Stab-Holz in Krostock sich ausrichten lassen? Soll sich der, welchem die Commission zukömmt, dem einzigen Manne, der in Krostock mit andern, als mit Brenn-Holz handelt, und wären ihrer auch noch 2 oder 3 mehr, in die Hände geben? Er kennt Güter-Besitzer in der Nähe, die ihm das gesuchte Holz zu liefern anbieten. Aber das darf er nicht. Er muß also das Geschäft jenen in die Hände geben, die nun dem Fremden den Preis setzen, wie sie wollen, da dann der Ausländer gewiß nicht ein Zweytesmal wieder kömmt. Oder, es kömmt an einen andern eine Commission auf Malz. Aber Erorogino darf ihm nichts liefern, weil er in Güstrow wohnt. Er muß also das Malz bey den Krostokischen Brauern, das ist, dem Sprichworte nach, das Mehl bey dem Bäcker kaufen. Oder, es wird Wolle committirt. Aber, wer hat Wolle genug für die Commission in Krostock, so reich auch Mecklenburg an guter Wolle ist? Wer hat die Sorte der Wolle, welche gesucht wird, in hinlänglichem Vorrath? Und, wenn sie auch da wäre, kann der Commissionär seine Commission zum wahren Vortheil seines Committenten ausrichten, wenn er an seine wenigen Mit-Bürger gebunden ist, die mit dieser Waare handeln? Wenn er sogleich mit Eidesleistungen geschreckt oder chicanirt wird, so bald er mit einem Anwohner Krostocks, oder einem Strelitzer, sich in einen Handel über die zu liefernde Wolle einläßt?

Zwar sagt der Verfasser der kurzen Prüfung S. 29.:

„Zimmerhin — lasse ein Fremder durch einen Krostokischen Kaufmann die verlangte Waare, Korn, Wolle, Holz und andre Landes-Producte aufkaufen, und nie wird hierunter auch nur von weiten etwas in den Weg gelegt, vielmehr diese Art des Commissions-Handels auf alle mögliche Art begünstigt werden.“

G

Aber



Aber wie ist dies zu verstehen? Soll dieser Commissionär bloß in Rostock, oder soll er auch im Lande aufkaufen dürfen? Vielleicht versteht der Herr Verfasser auch das letztere. Aber ist er von den Gesinnungen seiner Mit-Bürger gewiß? Ist er befugt, dies in ihrem Namen zu versprechen? Kann er die Gewähr leisten, daß sie in allen Fällen dabey beharren werden, die ihrem Handlungs-Neide anstößig seyn mögten?

Wir sehen den Fall, die Commission sey zu groß, als daß der Rostockische Commissionär sie ganz mit eignen Kräften ausführen könne. Er muß sie also unter mehrere in den Land-Städten wohnende Kaufleute vertheilen, mit einigen derselben, allenfalls auch mit Güter-Besitzern, Contracte auf Lieferung schließen, weil sie dieselben zunächst um sich her in ihrer Gegend besser erfüllen können, als irgend ein Einwohner Rostocks. Werden diese stille dazu seyn? Werden sie ihn nicht zwingen wollen, den Vortheil, den er nicht ganz genießten kann, mit ihnen, seinen Mit-Bürgern, und nicht mit den so sehr beneideten Fremden zu theilen? Es kann auch seyn, daß er sich sogar mit einem Theile seiner Commission ins Schwedisch-Pommersche, und ins Brandenburgische wenden muß. Doch das wird seinen Mit-Bürgern vielleicht gleichgültiger, als jenes, seyn. Denn, so viel wir sehen, beneiden sie ja nur ihre Mit-Unterthanen. Oder, er kaufte zwar gerne in Rostock, aber seine Mit-Bürger halten den Preis zu hoch. Er bekommt z. B. eine Commission auf Malz aus Schweden. Aber die Brauer seiner Stadt wollen nicht wohlfeiler verkaufen, als was ihnen das Malz in ihrem Brau-Kessel werth ist. Nun sucht er als ein ehrlicher Commissionär den wohlfeilern Preis bey Crocogino in Güstrow. Dieser liefert. Es wird bekannt. Man setzt dem Commissionär mit Eidesleistungen zu, legt Verbot und Beschlagnahme auf das fremde Malz, und macht einen Reichsgerichtlichen Proceß entstehend. Wie lange mögte wohl unter solchen Umständen der Commissions-Handel in Rostock Bestand haben?

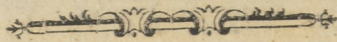
Wir haben bisher nur von Einkaufs-Commissionen geredet. Aber kann es mit den Verkaufs-Commissionen besser gehen? Wer wird, wer kann, sein Korn, seine Wolle nach Rostock in Verkaufs-Commission senden, wo er weiß, daß sein Commissionär nur an seine wenigen Mit-Bürger verkaufen und gar nicht für sein Bestes durch unmittelbare Versendung dieses seines Eigenthums dahia sorgen darf, wo er eines bessern Marktes gewiß ist? In dem noch laufenden Jahre sind wenigstens 20000 Last Getreide von Hamburg aus exportirt, und wenigstens 2 Millionen Thaler in demjenigen Theile Deutschlands gewonnen worden, der die Elbe abreichen konnte. Mecklenburg hat gewiß einen großen Theil davon gewonnen. Denn zum Glück fand der Mecklenburgische Guts-Besitzer bey den hohen Korn-Preisen noch seine Rechnung dabey, sein Korn in solchen Weiten zu Lande zu verführen, in welchen es sonst nie Rechnung hält. Wir sind nicht unterrichtet, ob die Stadt Rostock nicht, um von dieser herrlichen Coniunctur zu profitiren, etwas nachsichtiger gewesen sey, und von ihren strengen Anmaßungen etwas aufgegeben habe. Aber, wenn das nicht geschehen ist, wenn sie nicht mehr Korn ausgeschifft hat, als was der Rostockische Bürger anzukaufen mit seinen Kräften bestreiten konnte; so ist gewiß ihr Antheil an dieser großen seltenen Coniunctur sehr klein geblieben. Diesem allen müssen wir noch beyfügen, daß in dem jetzigen Zustande der Handlung, eine Stadt, welche als die Grundlage ihres Wohlstandes die Propre- und Speculations-Handlung ansieht, die einzige Handels-Stadt eines so großen Herzogthums zu seyn so sehr behauptet, daß sie den Einwohnern der Land-Städte dieses Herzogthums alles Recht zur Schiffahrt und zum Handel abspricht, (man sehe oben S. ) doch vor allen Dingen auch ein Wechselrecht haben mußte. Dies aber hat Rostock,  
dies

dies hat der ganze Staat bisher noch nicht. Es ist zu entfernt, von unserm Auftrage und dem Zweck dieses Bedenkens, die Vortheile, ja, wir mögten sagen, die Nothwendigkeit der Einführung eines wohl überlegten und nicht bloß von andern Staaten entlehnten Wechselrechtes beydes für das ganze Land und die Stadt Rostock hier ins gehörige Licht zu stellen. Das aber sey uns erlaubt zu sagen, daß unserm Bedünken nach diese Stadt sich selbst einen wesentlichen, einen größern Vortheil erwerben würde, als welchen ihr die Behauptung bey allen ihr bisher von uns beurtheilten Annahmen gewähren kann, wenn sie, da es zuvörderst auf sie ankommen wird, die Bestsezung eines dem Staate zu tráglichen Wechselrechtes zu bewirken bemühet wäre, welches jedoch nicht für sie allein, sondern für jeden Einwohner des Landes gelten müßte, der Muth und Kräfte hat, Kaufmann zu seyn, dessen Geld-Geschäfte aber alsdann natürlich an Rostock sich verbinden würden.

Wir wollen noch zuletzt der für jeden Mecklenburgischen Patrioten so angenehmen Aussicht erwähnen, daß doch endlich einmal die von der Natur dem Lande verliehenen Gewässer schifbar und eine Canalfahrt zwischen der Elbe und der Ost-See bewerkstelligt werden werde. Die Lage dieser Gewässer in einer nur wenig unterbrochenen Verbindung lud schon die unvollkommene Kunst früherer Zeiten ein, dies zu thun. Man sehe von dem, was sie in dem Anfange des 15ten Jahrhunderts versucht hat, die von dem seel. Kraut im 1sten bis 2ten Stücke des Ersten Jahrganges der *Chur-Sannoverischen Annalen* gegebene sehr belehrende-Nachricht. Und noch immer unterbleibt in jezigen Zeiten, da die Kunst diese Unternehmungen weit vortheilhafter und mit einer fast untrieglichen Gewißheit des guten Erfolgs zu vollführen gelernt hat, die Vollendung eines Werkes, das in dem inländischen Mecklenburg den Wehrt aller Grundstücke wahrscheinlich schnell um die Hälfte verbessern würde. Freylich sieht auch Rostock die großen für sich daraus zu hoffenden Vortheile ein. Der Verfasser der kurzen Prüfung redet davon S. 32. ebenfalls in der Sprache eines Patrioten. Aber, er meint

„es sey weit gefehlt, daß bey der der Stadt seit undenklichen Zeiten private-zustehenden Befugniß der Haven-Gerechtigkeit und des See Handels diese Schifbarmachung der Flüsse eine unnütze Sache werde,“

so irrt er sich gewiß, es wäre denn, daß er es als einverstanden annähme, daß die Stadt ihre übrigen von ihm nicht erwähnten Annahmen, welche aller Handelsfreyheit ihrer Landes-Leute so entgegen streben, in besserer Ueberzeugung ihrer wahren Vortheile alsdann aufgeben werde. Die Unternehmung ist zu groß, als daß sie anders als mit den Kräften des gesammten Staates ausgeführt werden könnte. Wir lesen an mehreren Stellen des erwiesenen Bestandes, daß die Schwierigkeit, die nöthigen Geldsummen herbey zu schaffen, bisher eine Haupt-hinderniß der Sache sey. Es giebt gewiß Mittel, diese zu heben. Aber wer wird dem Staat anrathen können, sie zu heben, wenn man in der eben durch diesen Canal erregten Betriebsamkeit in allerley Handel und Gewerbe es fortdauernd dann noch mit einer Stadt zu thun haben wird, die diese Betriebsamkeit bloß ihrem Eigensinn und ihren vermeinten Vortheilen gemäß zwingen will, und ihren Landsmann mit einem Handlungs-Neide behandelt, den sie gegen den Ausländer nicht allerdings äußern darf. Diesem wird sie nicht wehren dürfen, in der vermehrten Seefahrt von und auf Warnemünde seinen Antheil zu suchen. Aber dem Mecklenburger wird sie es Kraft der ihr seit undenklichen Zeiten private zukommenden Befugniß der Haven-Gerechtigkeit wehren wollen.



Wenn der Mecklenburger den vortheilhaftesten Ausweg, zum Vertrieb seiner Wolle, Korn's zc. über See ausgefunden hat und selbst benutzen will, so wird sie ihm die ihr seit undenklichen Zeiten privative zukommende Befugniß des Seehandels entgegen halten. Wenn er diesen Weg selbst nicht kennt, sondern einem Rostocker seine Producte in Commission sendet, um sie zu seinem besten Vorthail weiter zu vertreiben, so wird sie diesem Eidestellungen zumuthen, ihn nöthigen wollen, dem Rostocker zu verkaufen, was jener dem Ausländer besser zu verkaufen weiß. Wenn der Bürger einer andern Mecklenburgischen Stadt, wenn selbst der Edelmann den Waizen oder Gersten von seinem Gute in Malz veredelt, und dies nun über See verhandeln will; so wird der Rostockische Brauer die Hand darauf legen. Wird die Stadt auch eine Schleiße in dem Damm anlegen oder anlegen lassen wollen, durch welchen sie vor Alters die Warnow gesperrt hat? Wird sie, wenn die Schleiße angelegt ist, die Güter, wie billig, für bloßes Schleißen-Geld bis Warnemünde abschiffen lassen? Wird sie nicht große Gebühren für diejenigen zum Ersas verlangen, welche von der jetzt nothwendigen Umladung dieser Güter ihren Genuß haben, und Starck-gerechtigkeit des ersten Grades für den kleinen Rest des Weges bis an die See üben wollen? Wird sie dem Grunde Gehör geben, daß der Nahrungsstand ihres geringen Bürgers bey der durch den Canal veranlaßten Vermehrung der Durchfuhr weit mehr gewinnen, als durch jenen Umstand verlieren werde?

Wir sind nicht so ungerecht, daß wir diese Gesinnungen für ganz unabänderlich hielten, und nicht wenigstens annähmen, die nächste Rostockische Generation werde aufgeklärter in Ansehung ihrer wahren Handlungs-Vorthailen seyn. Aber wer wird darauf rechnen können, so lange diese Stadt mit einer solchen Hartnäckigkeit auf ihren alten Annahmen besteht. Diese Gesinnungen sind wenigstens so lange unveränderlich, als man in Rostock noch fortfahren wird, die Propre-Handlung als die einzige zu betrachten, durch welche eine Handels-Stadt blühen kann, so lange man noch in Rostock die aus einer freyern Handlung und Betriebsamkeit zu erwartende Aufnahme der übrigen Städte durch einen so schwarzen Flohr betrachtet, als der Verfasser der Prüfung S. 31. thut, wenn er fragt:

„ob nicht dieser vermeinte Wohlstand mit dem Untergange von Rostock verbunden seyn werde? Und auf den Ruin dieser Stadt fremde Trophäen erbauen zu wollen zc. zc.“

Wenn solche Vorklagen gegründet sind, so müssen umgekehrt alle Landstädte Jammer und Zeter schreyen, wenn sie eine Seestadt in ihrer Nachbarschaft aufblühen sehen; und wahrhaftig mit vollkommenem Grunde! wenn diese Seestadt ihre Anwohner und selbst ihre Mitunterthanen nach Grundsätzen Rostockischer Handlungspolitik zu behandeln drohet. Aber die Vorthailen der durch den Handel erregten Betriebsamkeit sind kein so bestimmtes Ganze, wie der Mundvorrath, der für eine bestimmte Zahl Personen nothwendig ist. Wenn da der eine mehr bekömmt, so entgeht dies mehrere einem andern. Man muß gar nicht die Wirkungen der Triebfedern einer vermehrten Circulation kennen, man muß gar nicht wissen, wie die durch einen freyen Handel erweckte grössere Betriebsamkeit die Mittel des Auskommens und das nutzbare Eigenthum in einem ganzen Staate vermehre und vervielfältige, um so unverständlich fragen und klagen zu können, um eine solche Furcht und Warten guter Dinge, die da kommen sollen, zu äussern.

Indessen hat der Mecklenburgische Staat Gründe genug, den Theil der Canalfahrt, vorerst zu vollführen, zu welchem die in die Elbe sich ergießenden Seen mit der Elbe selbst die Kunst jehiger Zeit einladen: dieser allein würde dem ganz Süd-Östlichen Theil des Herzogthums unsägliche Vorthailen verschaffen, da

er

er nun alle seine Producte so leicht auf die Elbe und folgendes nach **Zamburg** verführen könnte. Hier würden dieselben des Vortheils genießen, der Nordsee so nahe zu seyn, daß sie jede vom Westen von **Europa** her entstehende Coniunctur, so wie die für den Korn-Handel in diesem Jahre war, und die für den Holz-Handel in den meisten See-Kriegen ist, mit dem mindesten Zeitverlust benutzen könnten.

Man sage uns nicht etwa, dies sey ein Rath, wie er sich von Einwohnern **Zamburgs** erwarten lasse, bloß ein in Rücksicht auf die Vortheile **Zamburgs** gegebener Rath. Denn eben in jetzigen Umständen ist es doch ein unschätzbares Glück für **Mecklenburg**, daß ein großer Theil dieses großen Herzogthums den Ausweg nach **Zamburg** offen hat, da von seinen beyden See-Städten eine unter fremder Herrschaft steht, und die andre ihre Mit-Untertanen in Worten und Werken als fremde behandelt. In jener Stadt ist ihr die Handlung in jedem Wege durch Commission und Expedition offen, ohne einiges Propolium oder Monopolium, wenn dagegen ihre Mit-Untertanen ihr nur einen Weg und diesen so willkürlich auszeichnet, daß mancher Zweig des Handels gar nicht dabey Statt hat. Denn **Crotogino** darf doch nicht mit Malz handeln, weil **Rostock** Brauer hat, die kein Malz durchgehen lassen wollen.

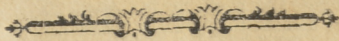
Aber wenn es dazu käme, so würde Eins von Zweyen erfolgen.

Entweder **Rostock** beharret bey seinen Anmassungen, giebt seinen Mit-Untertanen nicht nach, und ist durch keine Rechtsmittel zu zwingen. Dann ist es doch wohl nicht bloß rathsam, sondern nothwendig, demjenigen Theile **Mecklenburgs**, der wegen seiner weiteren Entfernung von der Elbe, vorzüglich darunter leidet, den Weg zu jenem Debouché für seine Producte durch einen in die Elbe führenden Canal zu erleichtern.

Oder es erfolgt bey dieser ernsthaften Veranlassung in **Rostock** eine Aenderung der Gesinnungen. Dies erwarten wir mit einer fast gewissen Hoffnung. Die Anmassungen der Stadt sind (wir können uns nicht enthalten, es zum Schluß zu sagen) so abweichend von den jetzt sich mehr und mehr verbreitenden Einsichten wahrer Kaufleute, daß wir nicht zweifeln, es werde auch in **Rostock** mehr Licht darin entstehen. Es wird wenigstens dann entstehen, wenn deren Bürger auf den Gang hinaussehen, in welchen diese Canalfahrt die Handlung **Mecklenburgs** leitet. Es werden mehrere **Meyer** in ihr aufstehen, und ihr Wort wird endlich gelten. Dann kann **Rostock** nicht anders als wünschen, dieselbe bis zu sich vollführt zu sehen. Dazu kann es seinen Mit-Ständen nur durch Aufgebung seiner Anmassungen Lust und Muth machen. Wenn dann dies geschieht, so ist die unfehlbare Folge diese: Bey weitem der größte Theil dieser Canalfahrt wird auf **Rostock** gehen. Denn eines Theils bleibt der Wasserweg nach **Zamburg** doch immer der längste. Andern Theils hat die Elbe von **Dömitz** an noch außer **Boitzenburg** drey lastige Zölle, zu **Hizacker**, **Bleckede** und **Lauenburg**, die nicht nur Kosten, sondern auch unangenehmen Aufenthalt verursachen. Zur weitem Verführung über See Westwärts würde dann **Rostock** einen großen Vortheil durch den **Zollsteinischen Canal** gewinnen, freylich nur für Schiffe von höchstens 60 Commerz-Lasten. Aber dies ist, wie man uns versichert, die mittlere Größe der für **Rostockische** Rechnung fahrenden Schiffe, und für die Ost-See die brauchbarste.

h

Dann



Dann würde diese ganze Fehde ein Ende haben, und Rostock sich mit Mecklenburg seines neubelebten Handels und Betriebsamkeit erfreuen können. Wir wenigstens wünschen dieses herzlich.

Hamburg,

den 3ten November 1789.

Joh. Georg Büsch,

Prof. der Mathematik und Vorsteher der Hamburgischen Handlungs-Academie.

Christoph Daniel Ebeling,

Prof. der Geschichte und Griechischen Sprache am Gymnasium und Mit-Vorsteher der Handlungs-Academie.

Peter Heinrich Christoph Brodhagen,

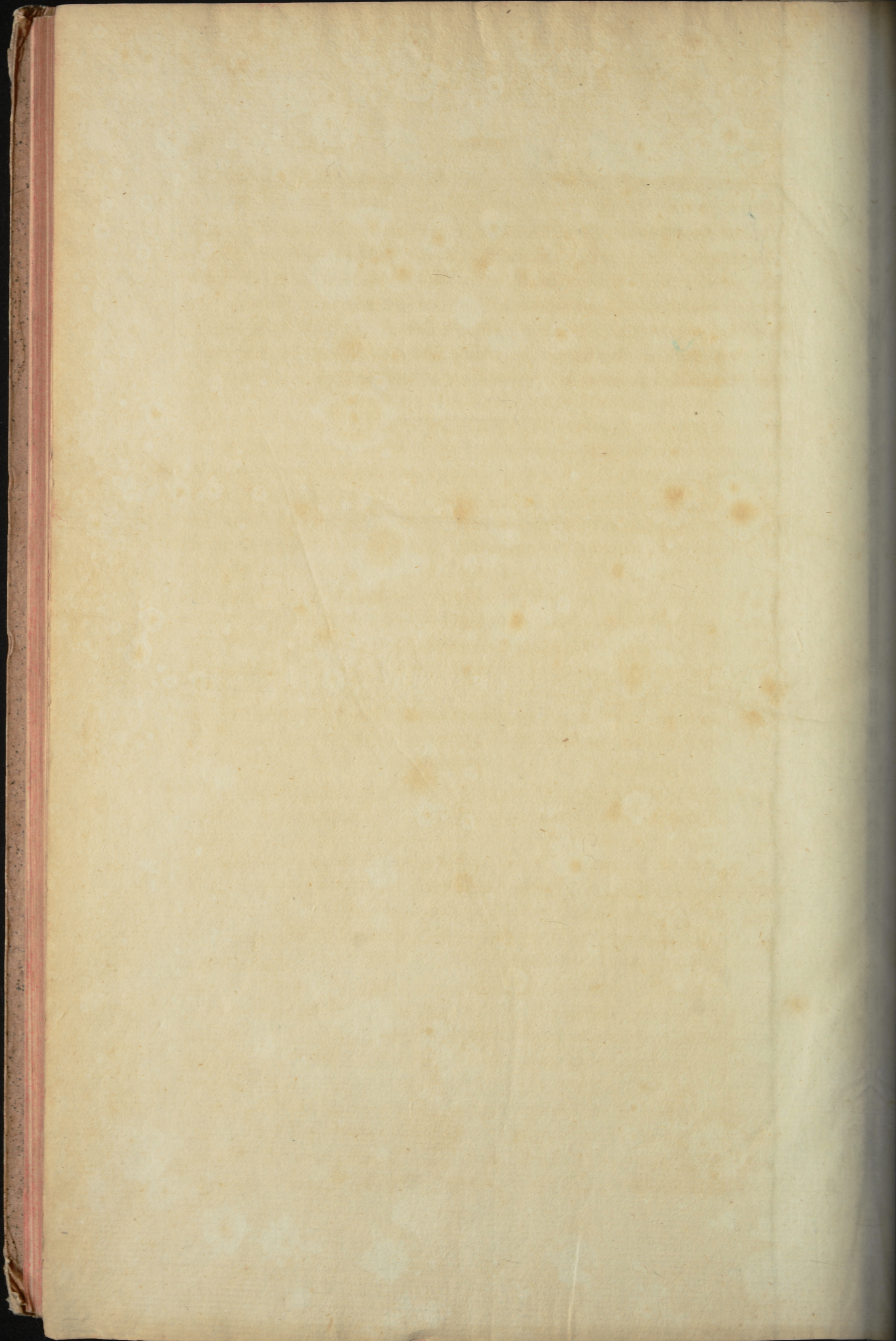
erster Lehrer der Hamburgischen Handlungs-Academie.

Christian Hinrich Sander,

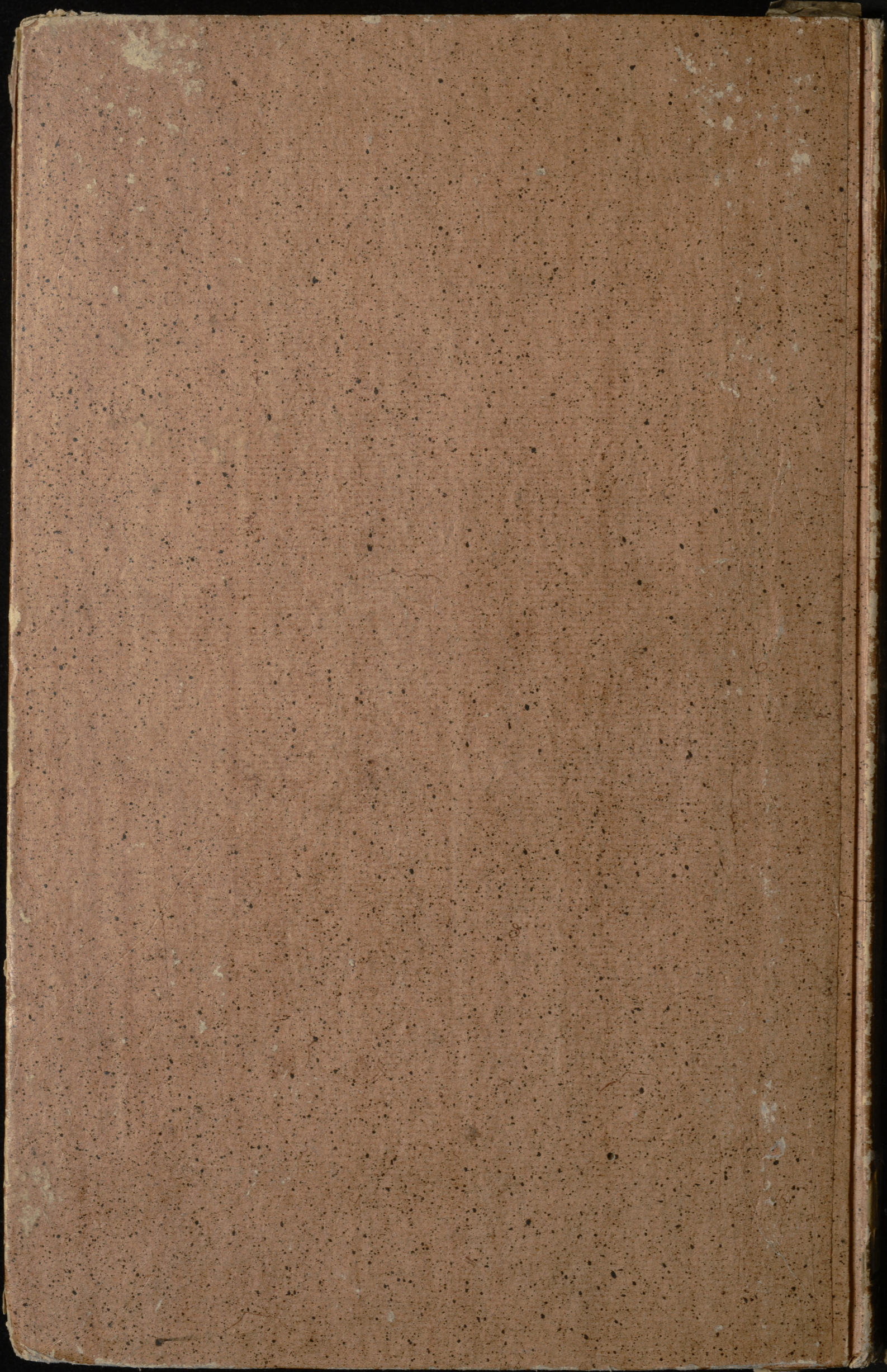
beeidigter Waaren-Mackler, und Lehrer der Waaren-Kenntniß bey der Handlungs-Academie.











und Silberwerk vorhanden) enthalten, an den ordentlichen Gerichten genügen lassen.

Ja in allen Orten, wo das Gast-Recht weiter ausgedehnet worden, ist es diesem oder jenem doch nur als eine Wohlthat gegen den Bürger zugestanden, nie aber als ein Mittel angesehen worden, einem Fremden sein forum zu nehmen, und froh, daß man ihn endlich habhaft geworden, obtorto collo vor sein eigenes Gericht zu ziehen. Wie solches Willenberg de jure Prutenico anführet, da verordnet ist:

Und sollen desselben Gast-Rechts zu gebrauchen haben, nicht allein die Fremden und Ausländer, sondern auch andere vom Lande und Städten, so des Orts kein Bürger-Recht haben.

Ob schon auch die Städte Danzig und Lübeck ihren Bürgern das Gast-Recht gegen Fremde verstatet haben; so ist doch, wie obgemeldet, zwischen diesen Städten und der Stadt Rostock ganz keine Ähnlichkeit. In Ansehung jener Städte ist alles fremd, was nicht in ihnen liegt, und da die großen Handels-Städte weit von einander liegen; so erlauben Bürgern nicht unbillig die Mühe, einen Auswärtigen, der in ihren Ringel trieb, in entfernten Orten aufzusuchen. Gegen solche Fremde könnte Rostock auch wohl in Handels-Sachen zum Vortheil der Bürger das Gast-Recht geben. Das Verhältniß aber in welchem die Stadt Rostock mit dem übrigen Lande ist, giebet derselben nicht die geringste Befugniß, über die Landes-Einwohner zu verfügen, durch eine mit der Natur des Gast-Rechts streitende Erweiterung zu vergrößern.

Der das bisher erwiesene mit der wahren Beschaffenheit des igtigen Rostock-Rechts zusammen hält, wird augenscheinlich überzeugt werden, daß das Gast-Recht weit über die Gränzen ausschweife, die das Gast-Recht nach ursprünglicher Begriffsart hatte.

Das Gast-Recht war eine Wohlthat für den Fremden, auf dessen Begehren es nicht einzig und allein gehalten ward. Der Fremde mußte sich dazu durch ein Verlangen äußern. Ob einer fremd sey oder nicht, ward nach Entlegenheit des Ortes, ohne Rücksicht beurtheilet. Nicht auf den engen Raum einer Feldmark, sondern auf die Entlegenheit über eine starke Tage-Reise gedeutet. Der Bürger, der es nicht begehren wollte, durfte es gar nicht begehren. Ja es ward denen Unterthanen desselbigen Landes, es zu gebrauchen.

Das Rostock'sche Gast-Recht wird dagegen als eine Wohlthat für den Bürger auf alle Fälle betrachtet, wo es die Jurisdiction zum Vortheil desselben erweitern kann. Durch eine unvorsichtige und unvernünftigen Auslegung des Wortes Fremder, wird derjenige, der außerhalb der halben Meile von der Stadt wohnt, zum Fremden gemacht. Ja es werden die Herren desselbigen Landes-Herrn als Fremde angesehen. Das Gast-Recht wird nachtheil dahin extendiret, daß sie ihres fori beraubet, vor ein fremdes Gericht und nach Gesetzen beurtheilet werden sollen, die nicht für sie gegeben sind. Man darf noch daran zweifeln, daß dem Gast-Recht in Rostock die außerhalb des Landes-Einwohner gar nicht passiv unterworfen seyn können, obgleich sie die Angelegenheiten dazu qualificiret, es allerdings fordern können.

